

**Zum Gedenken  
an Gerhard Fezer  
(1938–2014)**

Hamburger Universitätsreden  
Neue Folge 23

Herausgeber:  
Der Präsident der Universität Hamburg

**Zum Gedenken an  
Gerhard Fezer  
(1938–2014)**

Reden der Akademischen Gedenkfeier der  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
am 30. Oktober 2015

Herausgegeben von Rainer Nicolaysen

Hamburg University Press  
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky



Gerhard Fezer

# INHALT

7 VORWORT

15 BEGRÜSSUNG

durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft  
Tilman Repgen

## REDEN

21 Michael Köhler:

Erinnerung an Gerhard Fezer

27 Wilhelm Degener:

Gerhard Fezer als Verfechter des systematischen und  
liberal-rechtsstaatlichen Strafprozessrechts

43 Wolfgang Wohlers:

Gerhard Fezer als Mittler zwischen Strafrechtswissenschaft  
und justizieller Praxis

53 Frank Meyer:

Gerhard Fezer als akademischer Lehrer

63 Michael Labe:

Gerhard Fezer als Richter eines Strafsenats und als  
Vorsitzender im Justizprüfungsamt am Hanseatischen  
Oberlandesgericht Hamburg

- 73 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
- 75 REDNER
- 77 GESAMTVERZEICHNIS DER  
HAMBURGER UNIVERSITÄTSREDEN
- 87 IMPRESSUM

## VORWORT

Dieser Band dokumentiert die Reden, die am 30. Oktober 2015 im Rahmen der Akademischen Gedenkfeier zur Würdigung des Strafrechtswissenschaftlers Gerhard Fezer (1938–2014) im Flügelbau West des Hauptgebäudes der Universität Hamburg gehalten wurden. Ergänzt um die Begrüßung durch den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft vermitteln die fünf Reden mit je unterschiedlichem Akzent ein eindrucksvolles Bild des am 15. August 2014 im Alter von 75 Jahren verstorbenen Kollegen und akademischen Lehrers. Gerhard Fezer, der 1978 eine Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht in Hamburg übernommen hatte und hier 2004 emeritiert wurde (aber noch darüber hinaus gelehrt hat), war 36 Jahre lang, nahezu sein halbes Leben, Mitglied der Universität Hamburg.

Geboren wurde Gerhard Fezer am 29. Oktober 1938 im württembergischen Tuttlingen. Von 1958 an studierte er zunächst klassische und deutsche Philologie sowie Philosophie an der Eberhard Karls Universität Tübingen und der Freien Universität Berlin, bevor er nach Tübingen zurückwechselte, um dort 1961 das Studium der Rechtswissenschaft aufzunehmen. Bereits 1965 legte er die Erste Juristische Staatsprüfung, 1968 die Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Im Anschluss an eine Tätigkeit als Richter am Landgericht Tübingen wurde Fezer 1969 Wissenschaftlicher Assistent des Tübinger Strafrechtlers Jürgen Baumann, bei dem er 1970 mit einer Arbeit über „Die Funktion der mündlichen Ver-

handlung im Zivilprozeß und im Strafprozeß“ zum Dr. iur. promoviert wurde.

Nach der Promotion wurde Gerhard Fezer 1971 als Staatsanwalt an das Bundesministerium der Justiz in Bonn, Abteilung Rechtspflege, abgeordnet, bevor er sich dank eines Habilitationsstipendiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den Jahren 1972/73 seinem Habilitationsprojekt widmen konnte. Die 1974 von der Universität Tübingen als Habilitationsschrift angenommene Untersuchung erschien 1975 unter dem Titel „Möglichkeiten einer Reform der Revision in Strafsachen“ und gilt bis heute als Standardwerk zum Revisionsrecht. Zum selben Bereich publizierte Fezer nahezu parallel das Buch „Die erweiterte Revision – Legitimierung der Rechtswirklichkeit?“ (1974).

Nach einer Tätigkeit als Universitätsdozent in Tübingen erhielt Gerhard Fezer 1976 den Ruf auf eine Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster; zwei Jahre später wurde der knapp 40-jährige auf eine gleichlautende Professur an der Universität Hamburg berufen. Fortan blieb Gerhard Fezer in Hamburg, wo er 1981 zudem im Zweiten Hauptamt zum Richter im 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg ernannt wurde und somit Strafrechtswissenschaft mit Justizpraxis zu verbinden vermochte. Einen 1983 an ihn ergangenen Ruf seiner „Heimatuniversität“ Tübingen lehnte er im folgenden Jahr ab. In Hamburg profilierte sich Fezer weiter als herausragender Strafprozessualist, als Verfechter eines dezidiert liberal-rechtsstaatlichen Prozessrechts-



verständnis und als in diesem Sinne kritisch-konstruktiver Analytiker von Strafrechtsverfahrensrecht und Strafrechtspraxis.

Anlässlich seines 70. Geburtstags am 29. Oktober 2008 erschien eine mehr als 600-seitige Festschrift für Gerhard Fezer, die auch ein Verzeichnis seiner Schriften enthält und das Spektrum seiner Forschungen andeutet. Herausgegeben wurde die Würdigung mit 29 Beiträgen zum Strafprozessrecht von seinen „Schülern“ Edda Weßlau und Wolfgang Wohlers, die damals Professuren in Bremen und Zürich innehatten. Die 1988 von Fezer promovierte, bald renommierte Strafrechtlerin Edda Weßlau starb im April 2014 wenige Monate vor ihrem Doktorvater im Alter von 57 Jahren. Eine zweite Festschrift für Gerhard Fezer erschien 2008 zudem in der Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), herausgegeben von Karsten Gaede, Frank Meyer und Stephan Schlegel.

Im Rahmen der Akademischen Gedenkfeier für Gerhard Fezer am 30. Oktober 2015 betonte als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Tilman Repgen in seiner Begrüßung, dass ein Gelehrtenleben immer auch ein Stück Geschichte jener Institution spiegele, der der Betreffende angehört habe. Die Hinweise auf die Hamburger Berufsbedingungen im Jahre 1978 oder den Beschluss der Zusammenlegung der damaligen Fachbereiche Rechtswissenschaft I und II (zwei- bzw. einstufige Juristenausbildung) aus dem Jahre 1986 erweisen sich tatsächlich als konkrete Mosaiksteine einer Hamburger Institutionen- und Fach-

geschichte, die für besagte Zeit noch zu schreiben ist (und im Hinblick auf das 2019 bevorstehende Jubiläum „100 Jahre Universität Hamburg“ nun geschrieben wird).

Die fünf Gedenkreden wurden eingeleitet von Michael Köhlers „Erinnerung an Gerhard Fezer“, einer einfühlsamen Würdigung des langjährigen Kollegen und Freundes. Köhler, der 1983, fünf Jahre später als Fezer, nach Hamburg kam und hier bis zur Emeritierung die Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie innehatte, schilderte Gerhard Fezer als tiefdimensionierten Wissenschaftler mit weit gespannten geistigen und künstlerischen Interessen. Dabei hob Köhler hervor, wie intensiv Kollegialität gerade mit Fezer als „Gemeinschaftlichkeit im wissenschaftlichen Nachdenken“ gelebt werden konnte – versinnbildlicht im wöchentlichen *jour fixe*, einem Mittagessen mit Tagesordnung, zu dessen Teilnehmern neben Gerhard Fezer und Michael Köhler auch der Ende 2014 verstorbene Kollege Uwe Hansen gehörte.

Wilhelm Degeners Erinnerungen an Gerhard Fezer reichen ebenfalls weit zurück: Sie beginnen mit dem Jahre 1978, in dem Fezer nach Hamburg wechselte. Fünf Jahre später wurde Degener bei Fezer mit einer Dissertation zum Thema „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen“ promoviert; heute hat er selbst eine Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Hamburg inne. In seiner Ansprache über „Gerhard Fezer als Verfechter des systematischen und liberal-rechtsstaatlichen Strafprozessrechts“ schilderte Degener, wie analytisch-kritisch Fezer strafprozessua-

len Grundrechtseingriffen begegnet sei und wie sehr er betont habe, dass sich Strafprozessrecht gerade nicht allein aus der Praxis des Rechtslebens verstehen, sondern nur mit Blick auf rechtsgeschichtliche, staatsrechtliche und rechtspolitische Implikationen begreifen und verantwortungsbewusst praktizieren lasse.

Knapp ein Jahrzehnt später als Wilhelm Degener, im Jahre 1992, wurde Wolfgang Wohlers, heute Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Basel, von Gerhard Fezer promoviert. Seine 1994 publizierte Dissertation trägt den Titel „Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft – ein Beitrag zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des reformierten Strafverfahrens“. In der Gedächtnisrede charakterisierte Wohlers seinen Doktorvater „als Mittler zwischen Strafrechtswissenschaft und justizieller Praxis“: Für Fezer habe es ein gemeinsames Projekt von Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis gegeben; an einem kritischen Dialog mit letzterer habe er auch dann noch festgehalten, als dieser immer schwieriger geworden sei. Insbesondere mit dem Instrument der „Anmerkungen“ zu Entscheidungen (siehe dazu das oben genannte Schriftenverzeichnis) habe Fezer das kontinuierliche Gespräch mit der Praxis unmittelbar und auf hohem Niveau gesucht.

Wieder einer anderen Generation von Promovenden gehört der vierte Redner Frank Meyer an. Er wurde 2002/03 von Gerhard Fezer mit einer Arbeit über „Willensmängel beim Rechtsmittelverzicht des Angeklagten im Strafverfahren“ promoviert und

lehrt heute als Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts an der Universität Zürich. Als früherer Student, Doktorand und Mitarbeiter Fezers beschrieb Meyer dessen Besonderheiten als akademischer Lehrer: Gerhard Fezer habe den Rechtsstoff nicht nur in dogmatisch-systematischer Klarheit dargeboten, sondern auch in rechtspraktischem Kontext und rechtsprinzipieller Tiefe vermittelt. Dabei habe er größten Wert darauf gelegt, Studierende zur eigenständigen, kritisch-informierten Reflexion über den Rechtsstoff zu befähigen – und damit das Gegenteil einer inzwischen drohenden „Verfachhochschulung unserer Disziplin“ betrieben.

In einer letzten Rede teilte Michael Labe, Geschäftsführer der Prüfungsämter für Juristen und Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg, seine Erinnerungen an Gerhard Fezer mit den Anwesenden und akzentuierte hier insbesondere dessen Tätigkeit als Richter und Vorsitzender des Justizprüfungsamts. Labe gehörte zu Fezers ersten Hamburger Studierenden im Wintersemester 1978/79, war später einer seiner Wissenschaftlichen Mitarbeiter, wurde 1989 mit einer Arbeit über „Zufallsfund und Restitutionsprinzip im Strafverfahren“ bei ihm promoviert und hatte dann im Justizprüfungsamt immer wieder berufliche Berührungspunkte mit seinem Doktorvater. In allen Rollen, erinnert sich Labe, habe sich Gerhard Fezer ebenso „bestimmt und kompromisslos“ in der Sache wie „einfühlsam und menschennah“ im Umgang erwiesen.

Die in diesem Band versammelten Reden behandeln fachliche Schwerpunkte und Fragen des Strafprozessrechtlers; sie charakterisieren den akademischen Lehrer und den Richter, sie beschreiben in je individueller Sicht persönliche Verbindungen zu Gerhard Fezer. Die Lektüre der nicht nur für Juristen lesenswerten Beiträge verdeutlicht, in welcher Weise einzelne Persönlichkeiten andere Menschen und auch Institutionen zu prägen vermögen und wie sehr sich eben auch „Universität“ erst im Denken und Tun ihrer einzelnen Mitglieder und in einem – wie hier unvergesslichen – Miteinander konstituiert.

Hamburg, im Juli 2016

Rainer Nicolaysen



# BEGRÜSSUNG DURCH DEN DEKAN DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

TILMAN REPGEN

Sehr geehrte Frau Kramer-Fezer,  
sehr geehrte Familie Fezer,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

es ist mir eine ehrenvolle Aufgabe, Sie alle hier in meiner Funktion als Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft zur akademischen Gedächtnisfeier für Herrn Gerhard Fezer zu begrüßen. Solche Gedächtnisfeiern gehören zu einer guten Tradition in den Universitäten und sie dienen auch einem wichtigen Zweck: Im Spiegel eines Gelehrtenlebens zeigt sich irgendwie immer ein Stück der Institution, der die betreffende Person angehört hat. Es geht uns heute also einerseits um die Person von Gerhard Fezer, andererseits aber auch um das Selbstverständnis der Institution, der er seit dem 1. Oktober 1978 angehört hat. Damals nannte sich die Einrichtung „Fachbereich Rechtswissenschaft I“.

Herr Fezer kam von einer Professur in Münster nach Hamburg. Liest man die Akten zu Berufungsverhandlungen aus den späten 1970er Jahren, so erscheint es fast wundersam, dass es der Universität damals gelungen ist, Kollegen von außerhalb zu ge-

winnen. Da werden vage Versprechungen über die Bemühung einer Antragsstellung für eine halbe Mitarbeiterstelle im übernächsten Haushaltsjahr schon als Angebot bezeichnet usw. Die Umsteuerung auf in der Fakultät verantwortete Globalhaushalte, die wir seit Beginn des neuen Jahrtausends erleben, hat insoweit ganz eindeutig ihr Gutes.

Als Herr Fezer im Oktober 1978 kam, las er vierstündig Strafprozessrecht (im heute nicht mehr bestehenden Amerika-Haus in der Tesdorpfstraße), hielt eine zweistündige Übung für Fortgeschrittene und einen zweistündigen „Examenskurs“ Strafrecht. Mindestens seit den 1960er Jahren hatte die Fakultät spezielle Angebote zur Vorbereitung des Ersten Staatsexamens unter Einschluss eines Klausurenkurses entwickelt.

Herr Fezer übernahm den Lehrstuhl von Herrn Geisler. Zuvor war er von 1975 bis 1976 an seiner Heimatuniversität Tübingen als Universitätsdozent, dann zwei Jahre lang in Münster als wissenschaftlicher Rat und später Professor. In Hamburg entstand dann unter anderem ein zweibändiges Lehrbuch zum Strafprozessrecht, 1986 erschienen. Zur Vorbereitung sollte ein Forschungssemester dienen, das schon 1978 bei den Berufungsverhandlungen thematisiert worden war. Herr Dr. Bierkamp von der Präsidualverwaltung kündigte an, im Rahmen der geltenden Bestimmungen den Antrag gegenüber der Behörde zu unterstützen, und gab seiner Hoffnung Ausdruck, „daß nunmehr alle strittigen Fragen soweit geklärt sind“, dass Herr Fezer den Ruf annehmen könne (Schreiben vom 11.9.1978).



Zeigen sich insofern aus heutiger Sicht einige Kompliziertheiten, so bergen die Akten doch auch Informationen, die die beliebte Vorstellung bedienen, früher sei es zugleich besser gewesen. Offenbar gab es in den 1970er und 1980er Jahren zwischen der Justizbehörde und der Universität ein Kontingent von „Richterprofessorenstellen“, also Richterstellen, die von Professoren im zweiten Hauptamt mit einer Belastung von maximal einem Viertel eines Dezernats ausgeübt wurden. Schied jemand bei Gericht aus, so fragte man in der Fakultät nach neuen Interessenten und fand dort offenbar mehr Nachfrage als Stellen. Herr Fezer übernahm eine solche Richterstelle am 4. März 1981.

Dieser Umstand war sicherlich nicht ungünstig, als es 1983 für die Fakultät galt, einen Ruf an die Universität Tübingen, wo sich Herr Fezer 1974 habilitiert hatte, abzuwehren. Die schon in den Berufungsverhandlungen 1978 in Aussicht gestellte halbe Mitarbeiterstelle war 1983 immer noch nicht genehmigt worden. Der Präsident antwortete im Februar 1984, die Schaffung dieser halben Mitarbeiterstelle sei angesichts der „angespannten Haushaltslage“ nicht möglich. Statt beantragter 20.000 DM für die Bibliothek gewährte der Präsident 9.000 DM (Schreiben vom 9.2.1984). Im April gelang aufgrund der beharrlichen Intervention von Herrn Landwehr im Haushaltsausschuss eine Kehrtwende. Jetzt konnte die Stelle gewährt werden. Im Mai 1984 lehnte Herr Fezer dann den Ruf nach Tübingen ab.

Eine bedeutende Wegstrecke der aktiven Zeit von Herrn Fezer in der Universität Hamburg war beschildert mit der Überschrift:

Zusammenlegung der Fachbereiche Rechtswissenschaft I und II. Als der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Dr. Klaus von Dohnanyi im Januar 1986 die Zusammenlegung der Fachbereiche bis spätestens Ende 1991 beschlossen hatte, trat der damalige Sprecher des Fachbereichs I, Herr Kollege Fezer, unter Protest von seinem Amt zurück. Man sah – mit gutem Grund – die Autonomie der Universität als verletzt an, wie eine Protestnote des ganzen Fachbereichs zum Ausdruck brachte.

Betrachtet man die aktenkundigen Spuren von Herrn Fezer, so ist neben den üblichen Pflichten von Professoren noch seine rege Vortragstätigkeit in Kattowitz (Polen) seit 1987 bemerkenswert. 1993 führte ihn eine Vortragsreise nach Tokio, 1994 nach Budapest.

Der Eintritt in den Ruhestand am 31. März 2004 war für Herrn Fezer nur uneigentlich ein solcher, denn er blieb zunächst noch in der Lehre voll engagiert.

Warum erzähle ich Ihnen das alles? Vieles werden viele aus eigenem Gedächtnis erinnern. Im Spiegel zeigt sich, dass Herr Fezer gern in Hamburg Professor gewesen ist – trotz aller Widrigkeiten und Widerständigkeiten, die ihm – wie auch anderen in dieser Zeit – von Seiten der Zentralverwaltung und der Stadt entgegentraten. Vermied eine Institution solche Widrigkeiten, was wäre dann erst möglich? Aber wichtig – vielleicht sogar entscheidend – ist offenbar die menschliche Seite. Und zu

ihr gehört es, sich der Verstorbenen zu erinnern. Daher danke ich Ihnen, dass Sie sich zu diesem Zweck hier versammelt haben. Ich danke den Kollegen aus der Gruppe der Strafrechtler, die diese Veranstaltung vorbereitet haben, und wünsche Ihnen, dass heute noch einmal ein ganz lebendiges Bild von Herrn Fezer entsteht.



MICHAEL KÖHLER

ERINNERUNG AN GERHARD FEZER

Liebe Frau Kramer-Fezer,  
Herr Dekan,  
meine Damen und Herren aus der hamburgischen Justiz,  
liebe Kolleginnen und Kollegen von nah und fern,  
meine Damen und Herren!

Wir sind zusammengekommen, um uns an Gerhard Fezer zu erinnern.

In der Trauer über sein Ableben will ich – als Kollege und Freund – den Akzent auch auf die Freude und Dankbarkeit legen, dass er da war und fortwirkt und uns hier zusammenführt – im Blick auf ein erfülltes Leben der Wissenschaft, weit gespannter geistiger und künstlerischer Interessen, ein Leben geführt mit Empathie für andere, für Kollegen, Freunde und „Schüler“, ein Leben nicht ohne schwere Zeiten für ihn und ihm Nahestehende, am Ende eine schwere, tapfer ertragene Krankheit, die ihn von seiner wesenhaften Persönlichkeit nicht abbrachte – im Gegenteil, Verhältnisse der Nähe noch vertieft.

Die Erinnerung bezieht sich auf ein immerhin seit 30 Jahren gewachsenes Verhältnis der beruflichen Kollegialität an der Universität Hamburg, des immer vertrauensvolleren Miteinan-

ders in der durch ständige Organisationsunruhe gebeutelten Fakultät, ein Verhältnis auch des intensiven wissenschaftlichen Austauschs, der wechselseitigen Anregung und Kritik, vor allem der Freude an glänzenden Absolventen – in den letzten Jahren eine vorsichtig angebotene, wachsende Freundschaft, an Innigkeit zunehmend noch in der letzten Zeit seines Lebens.

Gerhard Fezer, 1938 in Tuttlingen geboren, hat seine wissenschaftliche Karriere an seiner Heimatuniversität Tübingen begonnen und kam dann, nach einer Zwischenstation in Münster, 1978 an die hamburgische Fakultät, an der er blieb – trotz eines ehrenvollen Rückrufes nach Tübingen im Jahre 1983. Gerhard Fezer war ein herausragender Wissenschaftler. Nennt man im Strafprozessrecht die besten Namen, so wird auch der seine genannt.

Er gehört zur Generation der wenige Jahre vor oder um 1945 Geborenen, die im neu organisierten Rechtsstaat des Grundgesetzes aufgewachsen sind und seit dem Studium der Rechte, zumal im konservativ-liberalen Tübingen, darauf gleichsam eingeschworen wurden. So hat er das Prozessrecht von seinen Strukturprinzipien her systematisch entwickelt, auf Begründungszusammenhänge in intellektueller Redlichkeit bedacht und diese einfordernd. Hier hat er in Forschung und Lehre Großes und Prägendes geleistet. Umso empfindlicher reagierte er auf eine, wie es scheint, unaufhaltsame Strömung, die – vor dem Hintergrund einer tiefgehenden Krise – mit Prinzipien und Gesetzen pragmatisch-instrumental umgehen zu dürfen

meint. Dass die Strafjustiz (wenngleich in der Not der Überlastung von den anderen Gewalten allein gelassen und nicht ohne Ermächtigung durch schlechte Gesetze, wie der berüchtigte §153a Strafprozessordnung, der die wechselseitige Erpressung der Verfahrensbeteiligten ermöglicht) sich auf den allen Objektivitätsgrundsätzen, aller bürgerlichen Gleichheit Hohn sprechenden Handel mit der Gerechtigkeit („deal“) einlässt, hat er mit großer Skepsis gesehen und nach systematisch gangbaren Auswegen gesucht. Es war keine Eitelkeit von ihm, darauf zu bestehen, dass eine im Umgang ausgerechnet mit dem Prozessrecht nicht selten methodisch freihändige Judikatur sich mit wohlbegründeten Einwänden auch begründend auseinanderzusetzen habe. Ist die Justiz doch in der Systematik des Rechtsstaates und für den betroffenen Bürger die abschließende conclusio, ganz auf Objektivität ihrer rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen verpflichtet. – Machtpolitisch „de quelque façon nulle“/eigentlich inexistent, wie Montesquieu formuliert, liegt ihre Autorität, ihr hohes Ansehen im Volk allein in der objektiven Verwirklichung des Rechtsgesetzes. Dafür trat Fezer, der selbst im Nebenamt auch Richter war, ein und hat auch Kontroversen nicht gescheut.

Herausragender Wissenschaftler und – wie wir noch hören werden – begnadeter Lehrer des Rechts, war er auch ein sehr guter Kollege, von größter Loyalität im korporativen Zusammenwirken in der Fakultät und im Institut für Strafrecht, dem er viele Jahre unpräventiös, aber höchst effektiv vorstand und die Dinge in Ordnung hielt. Wenn man weiß, wie abhängig der sensible

Bereich der Forschung und Lehre von guter Kollegialität, von fairer Einbeziehung aller ist, vermag man diese Fähigkeiten mit Dankbarkeit einzuschätzen. Seinem auf Harmonie bedachten Wesen entsprach es, auch Verwerfungen der Vergangenheit möglichst auszugleichen. Auch organisierte er etwa die Zuordnung einer Habilitationsstelle ausschließlich im Blick auf die Sache der Wissenschaft – ohne jeden Schimmer von Anciennitäts- oder Machteifersüchteleien. Davon war er völlig frei. Übrigens in der Sache wenn nötig bis zur Härte standfest, war er im Stil verhalten und schonend – und auf den jüngeren Kollegen hat er mit vorsichtig-deutlicher Kritik mäßigend gewirkt.

Kollegialität vertiefte sich mit ihm auch zur Gemeinschaftlichkeit im wissenschaftlichen Nachdenken. Gemeinsam und in wechselseitiger Anerkennung „die Zeit bedenken und die Ewigkeit“ war eine der schönsten Erfahrungen. Das wöchentliche Treffen mit ihm, an dem außer mir noch der verstorbene Freund und Kollege Uwe Hansen teilnahm – mittwochs zum gemeinsamen Mittagessen mit Tagesordnung der Gesprächsgegenstände – entwickelte sich zum jour fixe, von dem nur ein wirklich guter Grund befreien konnte. Was haben wir nicht alles diskutiert – an publizierten Arbeiten, Projekten, gelesenen Texten oder Fällen, Tagesaktualitäten, spektakulären Strafprozessen! Fezer konnte, was man nicht so oft findet, aus eigener Stärke die Stärke anderer anerkennen. Das bezog sich auf Kollegen, vor allem auch auf die sogenannten Schüler. Diese selbstständig sich entfalten zu lassen und dabei begleiten zu dürfen, daran hatte er, hatten wir gemeinsam Freude.



In dieser Zeit öffnete sich der früher bis zur Verslossenheit Zurückhaltende – als nicht nur kenntnis- und geistreich, sondern auch humorvoll und selbstironisch. Die mehr oder weniger liebenswürdigen Wesenszüge seiner schwäbischen Herkunftswelt waren Gegenstand mancher Novellen und Selbstreflexionen. Man entdeckte gemeinsame geistige, literarische und musikalische Neigungen. Das Verhältnis ging in Freundschaft über.

Es sei hier erlaubt, auch auf eher private Wesenszüge einzugehen, weil sie das Bild des nicht nur gebildeten Hochschullehrers, sondern des tiefdimensionierten Wissenschaftlers abrunden. Er liebte die Musik sehr und hätte zu gern auch ein Instrument gespielt. Aber in der Nachkriegszeit unter bescheidenen Verhältnissen aufgewachsen, hatte sich das nicht ergeben. Das war das einzige, worum er mich offen beneidete. Dafür waren seine Kenntnisse und sein Musikverständnis exorbitant, seine Plattensammlung – gewachsen vor allem in der Zeit nach der Emeritierung – exquisit. Diese liebenswerte Passion sprengte alle Grenzen schwäbischer Sparsamkeit, sodass er sich glatt eine Reise zu einem Konzert mit Claudio Abbado in Luzern leistete – nicht ohne einen Rest von schlechtem Gewissen, das ihm nur schwer auszureden war. Übrigens bevorzugte er besonders die großen Konstrukteure im Kosmos der Musik – von Bach an alle Großen bis Mahler und Bruckner – das scheint mir nicht zufällig, hat doch das Mitkonstruieren an dem unabgeschlossenen Riesenbau einer freiheitlichen Rechtsordnung eine ästhetische Analogie im harmonischen Zusammenstimmen eines großen Werkes der Musik. So brachte Prof. Kleszczewski (einer

meiner „Schüler“) mir den Gedanken nahe, die Musik Johann Sebastian Bachs spiegele den Wiedergewinn einer menschenwürdigen Ordnung nach den unvorstellbaren Verheerungen des 30-jährigen Krieges wider. Für solche Spekulation war Fezer durchaus empfänglich. Besonders verbanden uns die konstruktiv ebenbürtigen, aber interpersonal innigeren Formen der Kammermusik. Nach der klugen Beobachtung einer unserer Geistesgrößen gleicht ein Streichquartett einer kultivierten, angeregten, gleichberechtigten Unterhaltung zwischen vier Personen. Ganz unvergesslich ist mir, wie Frau Mathé mit ihrer Musikerfamilie bei Fezers zuhause, als er schon todkrank war, das Klarinettenquintett von Mozart vorspielte – ganz dem Leben zugewandt, und welche tiefe Freude ihm das bereitete.

Daher ein Letztes: Als einen auch religiösen Menschen bewegte ihn in den letzten Jahren die letzte von den drei großen Fragen: *„Was können wir wissen?“, „Was sollen wir tun?“, „Was dürfen wir hoffen?“*, von denen Kant sagt, sie ließen sich zusammenfassen in der Frage: *„Was ist der Mensch?“*. Tief beeindruckte ihn der Lebensweg einer seiner Doktorandinnen, die eine Hochschulkarriere zugunsten eines Lebens als Ordensschwester aufgab. Und es ist bezeichnend für ihn, dass er sich und mir die letzte Frage, was man hoffen dürfe, so stellte: ob wohl nach dem Tode *„Musik da wäre“*.

WILHELM DEGENER

GERHARD FEZER ALS VERFECHTER DES  
SYSTEMATISCHEN UND LIBERAL-  
RECHTSSTAATLICHEN STRAFPROZESSRECHTS

Liebe Frau Kramer-Fezer,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

den Titel meines Vortrags verknüpfe ich mit einer besonderen Erinnerung, die in das Jahr 1978 zurückreicht. Damals überließ mir Gerhard Fezer, um meine Suche nach einem strafprozessualen Dissertationsthema zu inspirieren, ein Vortragsmanuskript, das meines Wissens unveröffentlicht geblieben ist. Gerhard Fezer legte an seine Veröffentlichungen stets strengste Maßstäbe an. Er äußerte sich nur, wenn er aus seiner Sicht Gewichtiges zu sagen hatte. In dem Vortragsmanuskript hatte er für meine Begriffe so viel zu vermitteln, dass mir der Text in eindrucklicher Erinnerung geblieben ist. Aus heutiger Perspektive verblüffen die geradezu seherischen Qualitäten des Verfassers. Ich zitiere aus dem Gedächtnis:

„Ich bin“, so Gerhard Fezer, „von Studierenden gefragt worden: ‚Halten Sie es für möglich, dass der Gesetzgeber eines Tages eine Vorschrift in die Strafprozessordnung aufnimmt, die es den Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht einer schweren

Straftat erlaubt, das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abzuhören und aufzuzeichnen, wenn die Aufklärung des Verdachts auf schonendere Weise nicht möglich ist?“ „Ich hätte mir“, so Gerhard Fezer, „die Antwort leicht machen können, hätte auf einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung hinweisen können. Aber die Frage galt einer Erweiterung strafprozessualer Zwangsmöglichkeiten. Und hier zeigt gerade das neuere Strafprozessrecht unübersehbare einschlägige Tendenzen.“

Es folgte ein präziser Abriss der Geschichte strafprozessualer Grundrechtseingriffe seit dem Erlass der Reichsstrafprozessordnung aus dem Jahr 1877. Die besondere Aufmerksamkeit galt zwei Maßnahmetypen mit einer markant differierenden Eingriffsstruktur, nämlich der Untersuchungshaft als traditioneller Zwangsmaßnahme und der damals noch sogenannten Fernmeldeüberwachung als Prototypen heimlicher Ermittlungseingriffe. Speziell interessierten Gerhard Fezer die gesetzgeberische Begründungskultur bei Kreationen und Erweiterungen von Eingriffsmöglichkeiten sowie der Argumentationsaufwand, mit dem das Bundesverfassungsgericht die einschlägigen Kodifikate musterte.

Für die Untersuchungshaft setzte Gerhard Fezer seine Analyse beim Strafprozessänderungsgesetz (StPÄG) 1964<sup>1</sup> an, das zwei neue Inhaftierungsanlässe etabliert hatte: die sogenannten Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Tatschwere. Bei-

de Haftgründe waren erstmalig 1935 im Zuge einer nationalsozialistischen Haftnovelle<sup>2</sup> eingefügt, 1950 ersatzlos eliminiert worden.<sup>3</sup> „Bei der gesetzgeberischen Begründung für die Wiedereinführung der beiden Haftgründe im Jahr 1964“, schrieb Gerhard Fezer, „stockt dem Leser der Atem“:

„Den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei Verdacht eines Sexualdelikts sieht der Gesetzgeber im Vorbeugungsinteresse eines besonders schutzbedürftigen Teils der Bevölkerung legitimiert, den Haftgrund der Tatschwere in der nicht neuen Überlegung, die Bevölkerung empfinde es regelmäßig als unerträglich, einen des Mordes Beschuldigten auf freiem Fuß zu belassen.“<sup>4</sup>

Besonderen Anstoß nahm Gerhard Fezer am Resümee des Gesetzgebers, die Neuregelungen würden den Strafverfolgungsorganen künftig einen Etikettenschwindel ersparen. Haftrichter seien bisher oft gezwungen gewesen, sich offiziell auf gesetzlich anerkannte Haftgründe wie die Fluchtgefahr zu stützen, auch wenn deren Voraussetzungen nicht erfüllt waren.<sup>5</sup>

Das Resümee Gerhard Fezers lautete: „In seinem Bemühen, einer unaufrichtigen U-Haftpraxis den Ruch des Rechtswidrigen zu nehmen, war der Gesetzgeber bereit, dem Strafprozessrecht zwei Fremdkörper zu implantieren. Mit der Rücksichtnahme auf die Wiederholungsgefahr und die Erregung der Öffentlichkeit hat er Haftgründe wiederbelebt, die mit dem eigentlichen Zweck des Strafprozessrechts, das Verfahren zu fördern, nichts zu tun haben.“

Erweiterungen der beiden Haftgründe folgten relativ schnell. Und sie verließen, wie Gerhard Fezer zutreffend herausstrich, die offizielle Argumentationsbasis des Jahres 1964. So dehnte der Gesetzgeber die genannten Haftgründe auf zahlreiche Deliktstatbestände außerhalb des Sexualstrafrechts und der vorsätzlichen Tötungsdelikte aus.<sup>6</sup> Gerhard Fezer konstatierte nüchtern, der Keim zu derartigen Weiterungen sei schon in den argumentativen Absicherungen des Jahres 1964 angelegt gewesen, schlecht versteckt hinter dem betonten Bemühen des Gesetzgebers, die Neuschöpfungen als eng konzipierte Ausnahme einzuführen. Die Gefahr deliktischer Wiederholung beschränke sich doch, so Gerhard Fezer, nicht auf Sexualstraftaten; und erregte Reaktionen der Öffentlichkeit ließen sich nicht nur beim Verdacht einer vorsätzlichen Tötung ausmachen.

Die Normkontrollen der beschriebenen Haftrechtsentwicklung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>7</sup> hat Gerhard Fezer als enttäuschend verworfen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Haftgrund der Wiederholungsfahr beschränkten sich de facto darauf, die flüchtigen und inkonsistenten Begründungsspuren des Gesetzgebers nachzuzeichnen. Den Haftgrund der Erregung der Öffentlichkeit habe das Bundesverfassungsgericht unter Anmaßung gesetzgeberischer Befugnisse in einen Sonderfall der Fluchtgefahr umgedeutet und so gerettet.

Die besondere Aufmerksamkeit galt sodann dem Eingriffstatbestand der Fernmeldeüberwachung, dem ersten und zur

damaligen Zeit einzigen Typus eines heimlichen strafprozessualen Grundrechtseingriffs. Er interessierte Gerhard Fezer vor allem wegen seiner strukturellen Nähe zur fraglichen Wohnraumüberwachung. Die Verwandtschaft äußert sich vor allem im Aufschlussreichtum einer Überwachung ahnungsloser Kommunikationspartner und in der Streubreite der Maßnahme.

Gerhard Fezer strich den Anlass für die Einfügung der strafprozessualen Fernmeldeüberwachung heraus: die Ermächtigung von Nachrichtendiensten zu heimlicher Fernmeldeüberwachung im Jahr 1968, um alliierte Vorbehaltsrechte abzulösen. Es lag nahe, im selben Gesetz auch das Strafverfahrensrecht entsprechend zu versorgen. Schlicht: Was wir den Nachrichtendiensten gestatten, können wir den Strafverfolgungsbehörden nicht prinzipiell verwehren.

Bei der Musterung des Straftatenkatalogs und seiner gesetzgeberischen Motive rügte Gerhard Fezer ähnliche Inkonsistenzen wie beim Recht der Untersuchungshaft. Besonders beanstandete er das völlige Fehlen gesetzlicher Überwachungsverbote zugunsten zeugnisverweigerungsberechtigter Kontaktpersonen des Beschuldigten. Damit lade der Gesetzgeber die Strafverfolgungsbehörden zu einem schwer erträglichen Umgehungskurs ein. Die Angehörigen, die Ärzte und Seelsorger des Beschuldigten dürften als Zeugen schweigen.<sup>8</sup> Schriftliche Mitteilungen in ihrem Besitz dürften nicht beschlagnahmt werden.<sup>9</sup> Aber ihre Telefonate mit dem Beschuldigten gebe man dem staatlichem Zugriff preis. Am Ende konstatierte Gerhard Fezer, dass der

Straftatenkatalog des § 100a innerhalb von zehn Jahren durch vier Gesetze erweitert worden war.<sup>10</sup>

Das Fazit der Analysen Fezers lautete: „Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen weisen offensichtlich eine Art Eigendynamik auf. Sind sie erst einmal gesetzlich installiert, so folgen Erweiterungen relativ rasch, auch wenn der Gesetzgeber ursprünglich den Ausnahmecharakter der neuen Befugnis betont hat. Die Macht des analogischen Denkens lässt die ursprünglichen Mäßigungsvorsätze regelmäßig vergessen.“ Natürlich seien, so Gerhard Fezer, die Einflüsse technischer und medizinischer Fortschritte nicht zu vernachlässigen. Gleichwohl bewegten sich die Argumente für Neuschöpfungen und für den Ausbau von Grundrechtseingriffen oft auf einem bescheidenen Niveau, weit entfernt von dem, was man als empirischen Nachweis bezeichne. Regelmäßig beruhige sich der Gesetzgeber mit inflationären Hinweisen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der die neuen Befugnisse im Einzelfall entschärfen werde. Die Frage, ob ein solches Regulativ die Erwartungen erfüllen könne, angesichts der teils offenen, teils versteckten präventiv-polizeilichen Eingriffstendenzen, diese Frage werde nie gestellt. Eine wesentliche Mitverantwortung für diese Entwicklung treffe das Bundesverfassungsgericht, das den Gesetzgeber regelmäßig in seinem Kurs bestärke.

Gerhard Fezer schloss mit den Worten: „Die gesetzliche Anerkennung einer strafprozessualen Wohnraumüberwachung ist eine Frage der Zeit. Sie wird bei entsprechenden kriminalpoliti-



schen Herausforderungen kommen. Sie liegt in der Konsequenz der bisherigen verfahrensrechtlichen Entwicklung.“

Wir wissen, dass Gerhard Fezer mit seiner Prognose Recht behalten hat. Zwanzig Jahre nach der Entstehung des Textes, 1998, ist die strafprozessuale Wohnraumüberwachung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Art. 13 GG<sup>11</sup> eingeführt worden, in einem gesetzlichen Umfeld heimlicher Ausforschung, deren Ausmaß Gerhard Fezer in seinen frühen Analysen nicht vorhersehen konnte. Doch hat er die wichtigsten Begründungsstrukturen und Risiken sehr präzise erkannt.

Bei der Legitimation der strafprozessualen Wohnraumüberwachung spielte der analogische Hinweis auf polizeiliche Befugnisse eine wichtige Rolle. Und apropos Eigendynamik strafprozessualer Grundrechtseingriffe: Die meisten Eingriffstatbestände haben nach 1978 zusätzliche, teils erhebliche Weiterungen erfahren. Das gilt vor allem für die Fernmeldeüberwachung, die angesichts neuer Medien längst in „Telekommunikationsüberwachung“ umbenannt wurde. Ihre Ermächtigungsnorm ist seit 1968 über zwanzigmal geändert worden<sup>12</sup> und stellt damit die am häufigsten reparierte Vorschrift der Strafprozessordnung dar. Die Telekommunikationsüberwachung ist zu einer Standardmaßnahme mutiert, die angesichts rasant steigender Überwachungszahlen<sup>13</sup> einen Zug ins Massenhafte gewonnen hat.

Auch die Sorgen Gerhard Fezers um die staatliche Rücksichtnahme auf schutzwürdige Vertrauenssphären haben sich be-

stätigt. Zwar hat der Gesetzgeber seine frühere Passivität aufgegeben. Aber seine Regelungen von Überwachungsverboten haben Differenzierungen eingeführt,<sup>14</sup> die die Diskussion um den Zweck von Zeugnisverweigerungsrechten<sup>15</sup> völlig ausblenden und mit einer rechtspolitisch unreflektierten Abstufung von Tabubereichen dem Rechtsanwender die Umgehungsstrategien geradezu vorzeichnen.<sup>16</sup>

Die Voraussicht dieser Entwicklungen durch Gerhard Fezer beruhte nicht auf dem berühmten Blick in die Glaskugel, sondern auf einer soliden Gesamtschau. Sie lebte von der perspektivischen Vielfalt, die Gerhard Fezer der Unterschiedlichkeit seiner Wirkungsfelder verdankte: der praktischen Tätigkeit als Strafrichter, der Abordnung als Staatsanwalt in das Bundesjustizministerium, mit der Gelegenheit, ministeriellen Schöpfern von Gesetzesvorlagen gleichsam über die Schulter zu schauen, schließlich der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht, die sich nahezu exklusiv dem Strafverfahren zuwandte.

Das analytische Arsenal, das sich Gerhard Fezer an den verschiedenen Wirkungsstätten erarbeitet hat, zeigt sich in dem frühen Vortragsmanuskript bereits voll entfaltet. Gerhard Fezer war ein entschiedener Verfechter der wissenschaftlichen Behandlung des Strafprozessrechts. Die gelegentlich immer noch aufflammende Ansicht, Strafprozessrecht könne eigentlich nur in der Praxis des Rechtslebens begriffen werden, war für Gerhard Fezer schon angesichts seiner transpositivistischen Ansprüche unannehmbar. Strafprozessrecht war für ihn ohne

den Blick auf rechtsgeschichtliche, staatsrechtliche und rechtspolitische Implikationen nicht zu begreifen und nicht verantwortungsbewusst zu praktizieren. Hinzu kam, auf der Rechtsanwendungsebene, das Bedürfnis nach präziser dogmatischer Ausleuchtung der juristischen Wertkategorien, auch als Mittel zur Immunisierung gegen die Ausbreitung praktischer Stereotype und Abkürzungen. Gerhard Fezer hat diese beiden Ebenen, die Fundamental- und die Rechtsanwendungsebene, stets im Blick gehabt, in seiner Arbeitsdirektive: die liberal-rechtsstaatlichen Grundprinzipien über die methodischen und dogmatischen Medien der Strafrechtswissenschaft dem strafrechtlichen und strafjustiziellen Detail zu vermitteln.

Mit der Vokabel „rechtsstaatlich“ thematisierte Gerhard Fezer zunächst das klassische formale Basisanliegen,<sup>17</sup> das Strafverfahren genauso wie das materielle Ausgangsinteresse nur durch das Nadelöhr gesetzlicher Regelungen zu betreiben. Hier hat Gerhard Fezer wiederholt Machtworte gesprochen: gegen Unterwanderungsversuche durch Analogieschlüsse,<sup>18</sup> durch Rückgriffe auf allgemeine Aufgabenzuweisungsnormen oder auf die berühmte ständige Rechtsprechung.<sup>19</sup>

Hinzu kamen für Gerhard Fezer die besonderen substanziellen Anreicherungen des Rechtsstaatsdenkens<sup>20</sup> für den Strafprozess: von der Gewaltentrennung bis zur Respektierung des Beschuldigten als Rechtssubjekt, also bis zu der Stelle, an der sich die Rechtsstaatsidee mit der geistesgeschichtlichen Bewegung des Liberalismus berührt. Gerhard Fezer hat die Bedeutung dieser Be-

wegung für den reformierten Strafprozess differenziert gesehen. Er erkannte, dass mindestens zwei der zentralen reformerischen Programmsätze eher einer wissenschaftlichen Initiative zu verdanken waren.<sup>21</sup> Ebenso sah er, dass sich die heute hoch gehaltenen Verteidigungsrechte des Beschuldigten nach dem Konzept der Reformen in erster Linie reflexiv über die vier zentralen Maximen des reformierten Strafprozesses realisieren sollten.

Eine besondere Bedeutung maß Gerhard Fezer dem Rationalitätsgebot zu. Und dieses Gebot adressierte er qua Rechtsstaatsprinzip und Wertordnung der Grundrechte auch an den Gesetzgeber, mit der speziellen Forderung, sich auf die Verfahrenssicherung zu beschränken und die Mittel einem strengen Notwendigkeitstest zu unterziehen. Motiv war die Einsicht, dass keine Teilrechtsordnung so sehr in der Gefahr steht, von ihrer ureigenen Zielsetzung abgelenkt und fremdbestimmt zu werden wie das Strafprozessrecht. Um die Position Gerhard Fezers über die Entwicklung der U-Haftgründe und die darin steckende Parodie auf das Prinzip des Gesetzesvorbehalts zu illustrieren: Selbstverständlich wurden die versteckten Haftgründe der Wiederholungsgefahr und der Erregung der Öffentlichkeit für Gerhard Fezer auch nicht über die „Weisheit“ salonfähig, dass es rational sein könne, auf Irrationales Rücksicht zu nehmen. Als ob der Gesetzgeber bereit und imstande wäre, alle gängigen versteckten Haftgründe in Gesetzesform zu gießen!

Der Einstieg in das liberal-rechtsstaatliche Prozedieren vollzog sich für Gerhard Fezer über die präzise Begrifflichkeit. Den

„Begriff“ hat Gerhard Fezer stets mit geistigem Begreifen identifiziert und von der schlichten Bezeichnung unterschieden. Dies spürte man vor allem bei seinem Umgang mit terminologischen Neuschöpfungen von wolkiger Konsistenz. Ihnen ist er stets misstrauisch begegnet, nicht weil er die Hoffnung auf eine wasserdichte Rechtssicherheit hegte, sondern weil er derartige Schöpfungen als Versteck für nicht ausgesprochene Entscheidungsgründe verdächtigte. Am optimistischen Umgang mit dem Verhältnismäßigkeits- oder dem sogenannten Beschleunigungsprinzip störte ihn die Blindheit für ihre Dialektik.<sup>22</sup> Gemeint ist die Erfahrung, dass derartige offiziell individualbegünstigenden Regulative, noch bevor sie sich nachhaltig verwirklichen, in ihr Gegenteil umschlagen, wenn nicht *de jure*, dann *de facto*.

Eine besondere Bedeutung maß Gerhard Fezer der historischen Perspektive und dem Blick auf die Begriffs- und Systemwelt des Gesetzgebers und der Strafprozessrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts bei, nicht weil er in den Motiven, in parlamentarischen und wissenschaftlichen Debatten zeitlos gültige Errungenschaften wähte, sondern weil er den Gesamteindruck der Materialien immer als die Folie begriff, vor der gesetzliche Änderungen oder judikative Abweichungen zu mustern und zu beurteilen waren.

Über allem stand für Gerhard Fezer die systematische Erfassung der Materie. Dazu gehörte die Ausleuchtung des Wertungsgeflechts strafprozessualer Maximen bis in kleinste, vom Gesetzgeber oft nicht bedachte Verästelungen hinein.

Die erhöhte Aufmerksamkeit galt strukturellen Veränderungen, die das geltende Gefüge vor Zerreißproben stellten. Dazu gehörte die sprunghafte Zunahme heimlicher Grundrechtseingriffe, die ein Basisprinzip der historischen StPO untergraben, nämlich den Respekt vor der Aussagefreiheit des Beschuldigten, die sich im gesetzlichen Postulat eines amtlichen, förmlichen und offenen Auftretens gegenüber dem Beschuldigten äußert.<sup>23</sup>

Ein weiteres Beispiel, das Gerhard Fezer in mehreren Publikationen beschäftigt hat, ist die breitflächige judikative Einführung von Rügepräklusionen, die dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Revisionsrüge eines Verfahrensfehlers verwehren, wenn eine entsprechende Beanstandung in der Tatsacheninstanz unterblieben ist.<sup>24</sup> Das Gegenstück bildete für Gerhard Fezer die judikative Einschränkung des Beweisanspruchsrechts der Verteidigung durch Fristenlösungen, mit denen ein gesetzliches Befristungsverbot unter Hinweis auf Beschleunigungsinteressen beiseitegeschoben wurde.<sup>25</sup> Die Frage nach der Vereinbarkeit dieser beiden Rechtsprechungstendenzen, die Frage nach ihrer Abstimmung auf ein Konzept der inquisitorischen Grundstruktur mit akkusatorischen, d.h. auch adversatorischen Beigaben, diese Fragen werden in der Rechtsprechung geradezu sorgfältig gemieden. Für einen Systematiker wie Gerhard Fezer war das ein unhaltbarer Zustand.

Das Hauptaugenmerk seines Spätwerks galt der Etablierung der Verständigungspraxis und dem angestrebten Bemühen in

Gesetzgebung und Rechtsprechung, den Spalt zwischen dem konsensualen Trend und der klassischen Ausrichtung am Wahrheitserforschungsideal zu schließen.<sup>26</sup>

Und just an dieser fundamentalen Stelle hat sich eine weitere Grundeinstellung Gerhard Fezers behauptet, sein Realismus und seine pragmatische Nüchternheit, die Bereitschaft, auch zentrale Verfahrensmaximen nicht nach ihrer historischen Dignität, sondern nach ihrer Lebensfähigkeit und Ertragskraft zu beurteilen. Gerhard Fezer sah, dass das reformierte Inquisitionsprinzip mit seinen Perfektionierungen in eine Sackgasse geraten war und eine unwiderstehliche Eigendynamik der Absprachenpraxis ausgelöst hatte. Ein Zurück gebe es nicht. Alle Versuche, die normative Grundlage für eine Verständigungspraxis im alten Verfahrenssystem zu suchen, seien fundamental falsch und unaufrichtig. Gerhard Fezer hat den Gesetzgeber und die Strafprozesswissenschaft aufgefordert, den Entwurf eines alternativen Verfahrensmodells mit größtem Engagement in Angriff zu nehmen. Es sei ein Verfahrensgrundsatz zu entwickeln, der der quasi-vertraglichen Vereinbarung entspreche.

Hier schließt sich im Gesamtwerk Gerhard Fezers ein Kreis, dessen Linie er ansatzweise bereits in seiner Habilitationsschrift zu den „Möglichkeiten einer Reform der Revision in Strafsachen“<sup>27</sup> gezeichnet hatte. In dieser Studie hatte Gerhard Fezer die revisionsgerichtlichen Tendenzen, den Skopus des Revisionsrechts auf tatrichterliche Feststellungen zu erweitern, rechtstatsächlich erforscht und kritisch analysiert. Es ist unter anderem

dieser neue revisionsrechtliche Kurs gewesen, der mit seinen hohen Ansprüchen an die tatrichterliche Beweiswürdigung die Flucht in die Verständigungspraxis ausgelöst hat.

Friedrich-Christian Schroeder hat die Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag<sup>28</sup> in einer Rezension als Ehrung eines herausragenden Strafverfahrensrechtlers bezeichnet.<sup>29</sup> Wer das Gesamtwerk unseres verstorbenen Kollegen studiert, ein Werk mit hohem wissenschaftlichem Ethos, langem systematischem Atem und einem bewunderungswürdigen perspektivischen und praktischen Gespür, der wird dem Rezensenten zustimmen. Die Strafrechtswissenschaft hat einen hochkompetenten Diskussionsteilnehmer und umsichtigen Mahner verloren. Von dem hinterlassenen Gedankenreichtum werden wir auch in Zukunft profitieren.



## Anmerkungen

- 1 Gesetz vom 19.12.1964 (BGBl. I 1067).
- 2 Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28.6.1935 (RGBl. I 844).
- 3 Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.9.1950 (BGBl. 455, 631).
- 4 Vgl. BT-Prot. IV 6436 f.
- 5 Vgl. BT-Drucks. IV 1020, S. 2.
- 6 Vgl. nur das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 7.8.1972 (BGBl. I 1361) sowie das Antiterrorismusgesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I 2181 f.).
- 7 Vgl. BVerfGE 19, 342 (350), 35, 185 (192).
- 8 Gem. §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Strafprozessordnung.
- 9 Gem. § 97 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 Strafprozessordnung.
- 10 Vgl. die Nachweise bei Jürgen Wolter (Hg.): Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2. 5., neu bearb. Aufl. Köln 2016, § 100a, Rn. 1 f.
- 11 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) vom 26.3.1998 (BGBl. I 610) und Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 4.5.1998 (BGBl. I 845).
- 12 Vgl. die Nachweise bei Wolter (wie Anm. 10) § 100a, Rn. 1 f.
- 13 Vgl. die Nachweise ebd., § 100a Rn. 6.
- 14 Vgl. §§ 160a I, § 160a II, 100c VI S. 1; 100c VI, S. 2.
- 15 Dazu etwa Petra Schmitt: Die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte nach §§ 52, 53 StPO bei den auf Beweisgewinnung gerichteten Zwangsmaßnahmen (Strafrechtliche Abhandlungen N.F., Bd. 84). Berlin 1993.
- 16 Zur Kritik: Jürgen Welp: Vertrauen und Kontrolle. Das Abhörverbot zum Schutz von Berufsgeheimnissen. In: Ders.: Verteidigung und Überwachung. Strafprozessuale Aufsätze und Vorträge 1970-2000 (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Bd. 8). Baden-Baden 2001, S. 113–136.
- 17 Dazu Philip Kunig: Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen 1986, S. 23.

- 18 Vgl. nur Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 1995, S. 970 (972).
- 19 Vgl. nur Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 2006, S. 473 (474).
- 20 Zum sogenannten materiellen Rechtsstaatsprinzip: Kunig (wie Anm. 17), S. 28 f.
- 21 Dazu Eberhard Schmidt: Staatsanwalt und Gericht. In: Probleme der Strafrechts-erneuerung. Festschrift für Eduard Kohlrausch zum 70. Geburtstag. Berlin 1944, S. 263–318, hier S. 269 f.
- 22 Vgl. Gerhard Fezer: Der Beschleunigungsgrundsatz als allgemeine Auslegungs-maxime im Strafverfahrensrecht? In: Strafverteidigung, Revision und die gesam-ten Strafrechtswissenschaften. Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburts-tag. Hg. von Heinz Schoch, Helmut Satzger, Gerhard Schafer, Alexander Ignor und Christoph Knauer. Köln/München 2008, S. 177–190.
- 23 Vgl. nur die Anm. Gerhard Fezers zu BGH JZ 1995, S. 970 (972).
- 24 Dazu Gerhard Fezer, Anm. zu BGH JZ 1992, S. 386; Anm. zu BGH StV 1996, S. 360; Anm. zu BGH JZ 2006, S. 473.
- 25 Dazu Gerhard Fezer, Anm. zu BGH 1 StR 484/08. In: HRRS 1/2009, S. 17–19.
- 26 Dazu Gerhard Fezer NSTZ 2010, S. 177; HRRS 2013, Nr. 222.
- 27 Gerhard Fezer: Möglichkeiten einer Reform der Revision in Strafsachen. Eine Un-tersuchung unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen Vorschläge zur Rechtsmittelreform (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 37). Tübingen 1975.
- 28 Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008. Hg. von Edda Weißlau und Wolfgang Wohlers. Berlin 2008.
- 29 In: GA 2011, S. 596.

GERHARD FEZER ALS MITTLER ZWISCHEN STRAF-  
RECHTSWISSENSCHAFT UND JUSTIZIELLER PRAXIS

Max Weber hat in seinem Vortrag über „Wissenschaft als Beruf“ darauf hingewiesen, dass Wissenschaftler nur durch strenge Spezialisierung das Ziel erreichen können, etwas zu leisten, „was dauern wird“.<sup>1</sup> Und er hat des Weiteren darauf verwiesen, dass Persönlichkeit auf wissenschaftlichem Gebiet nur derjenige haben kann, „der rein der Sache dient“.<sup>2</sup> Ich weiß, ehrlich gesagt, nicht, ob Gerhard Fezer diesen Vortrag gekannt hat. Als jemand, der Gerhard Fezer über mehr als 25 Jahre hinweg als akademischen Lehrer, als wissenschaftliches Vorbild und als Gesprächspartner erlebt hat, drängt sich einem beim Lesen dieses Vortrags aber ganz unwillkürlich der Gedanke auf, dass Gerhard Fezer das von Max Weber entworfene Idealbild des Wissenschaftlers bewusst oder unbewusst gelebt hat.

Gerhard Fezer hat sich nicht als Dozent, wohl aber als Wissenschaftler in einer Weise spezialisiert, die auch für die moderne Strafrechtswissenschaft eher ungewöhnlich ist. Nach einigen wenigen, von ihm selbst im Gespräch als „Jugendsünden“ eingestuften kleineren Arbeiten zum materiellen Strafrecht<sup>3</sup> hat sich Gerhard Fezer wissenschaftlich allein und ausschließlich dem Strafprozessrecht gewidmet. Und auch dies nicht – wie es heute vielfach geschieht – in rechtsvergleichender Absicht, un-

ter transnationalen, systemtheoretischen oder psychologischen Blickwinkeln, sondern allein bezogen auf die Dogmatik des deutschen Strafprozessrechts, das er als ein Regelungssystem verstanden hat, das zutreffend nur unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen Prozessstruktur als Ganzes verstanden werden kann.

Rückblickend betrachtet meine ich, dass man die Entwicklung des Strafprozessrechtsdogmatikers Gerhard Fezer in zwei Phasen einteilen kann: eine erste kurze Phase, für die stellvertretend die Tübinger Dissertationsschrift aus dem Jahre 1970 über „Die Funktion der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess und im Strafprozess“ steht, die noch dem Bemühen gewidmet ist, allgemeine Grundsätze und Prinzipien zu entwickeln, die nicht nur für den Strafprozess, sondern für alle Verfahrensarten – insbesondere auch den Zivilprozess – verbindlich sein sollen. Diese Bemühungen um eine allgemeine Prozessrechtslehre sind heute kein Thema mehr; auch Gerhard Fezer selbst hat sie rückblickend als Sackgasse eingestuft, die der Vielgestaltigkeit der gelebten Prozessrechtskulturen nicht gerecht zu werden vermag und sich deshalb in nichtssagenden Gemeinplätzen oder aber darin erschöpfen muss, die Differenzen zu sammeln und zu systematisieren.

Die zweite Phase des wissenschaftlichen Schaffens Gerhard Fezers beginnt mit seinem Habilitationsprojekt – und sie umfasst sein gesamtes Schaffen seither. Ausgehend von der Erkenntnis, dass das Strafprozessrecht erst durch die praktische Anwendung

zu leben beginnt, hat sich Gerhard Fezer nie damit begnügt, nur das *Law in the Books* zu behandeln, sondern er war stets am *Law in Action* interessiert – und damit dann notwendigerweise an dem – um es mit den Worten des US-amerikanischen Supreme Court Judges Oliver Wendell Holmes Jr. auszudrücken –, was die Gerichte tun. Es ging Gerhard Fezer darum, anhand einer umfangreichen Aktenanalyse zu ermitteln, wie die Praxis der Revisionsgerichte wirklich aussah. Mit der im Jahre 1974 publizierten Abhandlung „Die erweiterte Revision – Legitimation der Rechtswirklichkeit?“ sind die Grundstrukturen der tatsächlich gelebten Praxis der Revisionsgerichte offen gelegt worden, einer Praxis, die nur bedingt etwas mit dem zu tun hat, was sich der Gesetzgeber im Jahre 1877 wohl vorgestellt hatte und was man auch aus der bloßen Lektüre des Gesetzes so nicht erkennen kann. Bei diesem Werk handelt es sich um einen Meilenstein der Prozessrechtsdogmatik, dessen fortdauernde Bedeutung auch heute, mehrere Jahrzehnte nach der Publikation, von niemandem in Frage gestellt wird. Gerhard Fezer kann für sich in Anspruch nehmen, uns den Blick auf die tatsächlich gelebte Praxis des Revisionsrechts geöffnet zu haben.

Die Funktion der Strafprozessrechtswissenschaft erschöpft sich nach Gerhard Fezer aber nicht in einer begleitenden Beobachtung der Strafrechtspraxis. Er verstand sich vielmehr als kritischer Begleiter dieser Praxis. Er sah seine Aufgabe als Strafprozessrechtswissenschaftler darin, die Praxis mit den Vorgaben und Grenzen zu konfrontieren, die sich aus der historisch gewachsenen und als systematische Einheit zu verstehenden Kodifikation

als Ganzes ergeben – wobei er die Vorgaben der Verfassung und auch der EMRK als ganz selbstverständliche Bestandteile dieses Systems verstanden hat, auch wenn er sich mit dem seinem Bedürfnis an stringenter Argumentation nicht entsprechenden, eher erratischen Begründungsstil des EGMR ebenso wenig anfreunden konnte wie mit den – aus seiner Sicht – von zu wenig Sachkenntnis geprägten jüngeren Entscheidungen des BVerfG, dem er in seiner Besprechung des Urteils zur Verständigungsproblematik „ein leichtes ‚Fremdeln‘ in der Welt des Strafverfahrens“ attestiert hat<sup>4</sup> – eine Bemerkung, die für den, der Gerhard Fezer und seinen filigranen Umgang mit der Sprache kennt, eine andere Bedeutung hat als für diejenigen, die an die mehr oder weniger brachiale Wortwahl gewöhnt sind, derer sich andere Kollegen bedienen.

Im Gegensatz zu einigen anderen Kollegen hat sich Gerhard Fezer auch nie als Vertreter einer der Praxis übergeordneten Instanz verstanden, sondern er ist davon ausgegangen, dass die Strafrechtspraxis und die Prozessrechtswissenschaft das gleiche Terrain bearbeiten – und dies auch mit den im Grundsatz gleichen Werkzeugen und vor dem Hintergrund prinzipiell übereinstimmender Grundannahmen und Zielsetzungen. Das Instrument, mit dem sich seiner Auffassung nach die Wissenschaft in dieses Gespräch mit der Praxis am besten und am effektivsten einbringen kann, ist die Anmerkung – eine von vielen Kolleginnen und Kollegen zu Unrecht als eher minderwertiges wissenschaftliches Fast Food eingestufte Form des wissenschaftlichen Statements. Gerhard Fezer hat mit den von ihm verfassten An-

merkungen<sup>5</sup> gezeigt, dass man dieses Instrument ohne jeden Abstrich am wissenschaftlichen Gehalt nutzen kann, um direkt und unmittelbar das Gespräch mit der Praxis zu suchen. Mit seinen Anmerkungen hat er immer wieder die in und hinter den Entscheidungen stehenden eigentlichen Problemzonen herausgearbeitet und den Begründungen – soweit er sie nicht teilen konnte – Argumente entgegengesetzt, die auch und vor allem darauf ausgerichtet waren, den – von ihm gar nicht bestrittenen – Bedürfnissen der Praxis nach einem effizienten Verfahren die sich aus einer Gesamtsicht auf das Prozessrecht ergebenden Gegenargumente entgegenzuhalten. Dieser dem Glauben an die Macht des besseren Arguments verpflichtete Dialog hat über Jahrzehnte hinweg funktioniert, wobei als Beispiel für das Idealbild des an einem solchen Dialog interessierten Strafrechtspraktikers wohl der ehemalige Vorsitzende des 2. Strafsenats, Gerhard Herdegen, zu nennen ist.

In den 1990er Jahren ist es dann aber zu Entwicklungen gekommen, die dazu geführt haben, dass die Basis für das gemeinsame Projekt von Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft in Frage gestellt wurde. Dass sich zunächst einmal die Tatgerichte von der Bindung an die als lästig empfundenen gesetzlichen Bindungen gelöst und ihr Heil in Verständigungen gesucht haben, hat Gerhard Fezer als Fehlentwicklung eingestuft, er hatte aber – jedenfalls anfänglich noch – die Vorstellung, es handele sich hier um eine Verirrung der Tatgerichte, die von den Revisionsgerichten – insbesondere dem BGH – mit Unterstützung der Strafrechtswissenschaft korrigiert werden würde. Diese Über-

zeugung ist dann allerdings zerbrochen, als im weiteren Verlauf auch die Revisionsgerichte in zunehmendem Maße ihre Rolle als gesetzgebundene Rechtsanwendungsorgane aufgegeben haben und in die Rolle des (Ersatz-)Gesetzgebers geschlüpft sind, der die unter dem Gesichtspunkt der Effizienz notwendigen Reformen selbst in die Hand nimmt – teilweise ganz offen und teilweise auch unter dem Deckmantel bloßer Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung. Zu konstatieren ist, dass der BGH seine Entscheidungen in zunehmendem Maße mit bloßen Floskeln begründet oder sich gar auf die Behauptung zurückzieht, dass das gefundene Ergebnis „sachgerecht“ sei. Hierbei handelt es sich ersichtlich um nichts anderes als eine Leerformel, die Gerhard Fezer zunächst in persönlichen Gesprächen an die Decke getrieben hat und die ihn dann auch noch zu einer Anmerkung veranlasst hat, die – jedenfalls für seine Verhältnisse – sehr bisig ausgefallen ist.<sup>6</sup>

Dies alles deutet darauf hin, dass ein Bedarf an einem kritischen Dialog auf Seiten der Gerichte derzeit offenbar gar nicht mehr vorhanden ist. Dass es sich tatsächlich so verhält, ist zwischenzeitlich nun auch durch den jetzigen Vorsitzenden des 2. Strafsenats, Thomas Fischer, bestätigt worden, der in seinem Beitrag in der Festschrift für Ruth Rissing-van-Saan nicht nur die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft bezweifelt und die Rechtsdogmatik als Rechtskunde und Rechtsanwendungstechnik einstuft, während er die Aufgabe der Rechtsprechung darin sieht, Recht herzustellen. Dies mag man so sehen und mit diesen Behauptungen steht Fischer ja auch wahrlich nicht allein. Wichti-



ger ist dann aber, dass die Rechtsprechung nach Fischer nicht die Praxis der Strafrechtsdogmatik ist, sondern die Dogmatik nur dann nutzt, „wenn und soweit sie den konkreten Bedürfnissen entgegen komm[t]“.<sup>7</sup> Die Rolle der Strafrechtswissenschaft wird damit – nicht nur bei Fischer, sondern auch bei anderen namhaften Vertretern der Rechtsprechung<sup>8</sup> – nicht mehr in der Rolle des kritischen Begleiters gesehen, sondern in der des Gehilfen, der umgehend und beflissen die Argumentationen zur Verfügung zu stellen hat, mit denen die als justizpolitisch notwendig (und deshalb?) sachgerecht angesehene Uminterpretation des geltenden Rechts argumentativ unterfüttert werden kann.

Bei Lichte betrachtet, ist das auf die Macht des besseren Arguments setzende Projekt eines kritischen Dialogs aber nicht nur in Frage gestellt, sondern es ist gescheitert, wenn eine Seite an einem wirklichen Dialog gar nicht (mehr) interessiert ist – und schon gar nicht an einem kritischen. Was mich in den Gesprächen, die ich in den letzten Jahren mit Gerhard Fezer geführt habe, tief beeindruckt hat, war das Ausbleiben von Zynismus. Er hat darunter gelitten, dass die Strafprozesskultur Schaden nimmt, wenn die begründete Entscheidung von Rechtsfragen durch Machtsprüche ersetzt wird. Und es hat ihn geschmerzt, wenn er zur Kenntnis nehmen musste, dass die dem Bemühen um eine den Interessen aller Betroffenen soweit wie möglich Rechnung tragende, gesetzgebundene Förmlichkeit des Verfahrens nur noch als Hindernis für eine effiziente Erledigung von Verfahren gesehen wurde. Er hat aber nie akzeptiert, dass dieser Prozess irreversibel sein könnte. Ich hoffe, dass mein verehrter

Lehrer auch in diesem Punkt letztlich – wie so oft – Recht behalten wird. Ich hoffe sehr, dass sich die Strafrechtspraxis wieder darauf besinnen wird, dass sie letztlich – jedenfalls auf lange Sicht – von einem kritischen Dialog sehr viel mehr zu gewinnen hat, als wenn sie die Strafrechtswissenschaft auf die Rolle eines ergebnisgebundenen Ghostwriters reduziert.

Gerhard Fezer war ein unnachgiebiger Verfechter eines gesetzgebunden ablaufenden und die Subjektstellung der Verfahrensbeteiligten – insbesondere des Beschuldigten – ernstnehmenden Strafprozesses. Dass einen dies in der heutigen Zeit in den Augen einiger oder vielleicht auch vieler als altbacken erscheinen lässt, war ihm durchaus bewusst. Es war für ihn aber kein Grund, seine Überzeugungen aufzugeben oder von der Forderung abzuweichen, dass auch Gerichte – und damit auch und vielleicht sogar vor allem die Revisionsgerichte – ihre Entscheidungen mit Sachargumenten zu belegen und sich einer Auseinandersetzung mit Gegenargumenten zu stellen haben. Diejenigen, die weiter am Projekt des kritischen Dialogs mit der Strafrechtspraxis festhalten, können sich sicher sein, dass Gerhard Fezer dies auch getan hätte.

Die deutsche Strafprozessrechtswissenschaft hat im Jahre 2014 in kurzer Zeit mit Gerhard Fezer und mit seiner talentiertesten Schülerin, Edda Weßlau, zwei ganz wichtige Stimmen verloren. Dies kann und darf uns, die wir die beiden gekannt haben, traurig stimmen. Es darf uns aber nicht entmutigen, sondern es sollte uns Ansporn sein, den Weg weiter zu gehen, den Gerhard

Fezer uns als Mittler zwischen Strafrechtswissenschaft und justizieller Praxis gewiesen hat.

## Anmerkungen

- 1 Max Weber: *Wissenschaft als Beruf*. 7. Aufl. Berlin 1984 [zuerst 1919], S. 11.
- 2 Ebd., S. 14.
- 3 Vgl. Gerhard Fezer: Die persönliche Freiheit im System des Rechtsgüterschutzes. Zur Problematik eines allgemeinen Nötigungstatbestandes. In: *JZ* 1974, S. 599–606; ders.: Zum gegenwärtigen Stand der Reform des § 218 StGB. In: *GA* 1975, S. 353–362; ders.: Zur Rechtsgutsverletzung bei Drohungen – Neue Tatbestände zum Schutz der persönlichen Freiheit?. In: *JR* 1976, S. 95–100.
- 4 Gerhard Fezer: Vom (noch) verfassungsgemäßen Gesetz über den defizitären Vollzug zum verfassungswidrigen Zustand. In: *HRRS* 4/2013, S. 117–119.
- 5 Vgl. die Zusammenstellung in: *Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag am 29. Oktober 2008*. Hg. von Edda Weßlau und Wolfgang Wohlers. Berlin 2008, S. 610–612.
- 6 Fezer, *NStZ* 2011, S. 49, 50.
- 7 Thomas Fischer: Spuren der Strafrechtswissenschaft. Eine Leseempfehlung. In: Klaus Bernsmann/Thomas Fischer (Hg.): *Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag am 25. Januar 2011*. Berlin 2011, S. 143–179, hier S. 176.
- 8 Vgl. beispielhaft Armin Nack: Den Dialog zwischen Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft verbessern [= Begrüßung]. In: Matthias Jahn/Armin Nack (Hg.): *Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? Referate und Diskussionen auf dem 1. Karlsruher Strafrechtsdialog am 15. Juni 2007*. Köln/München 2008, S. 3 f.

FRANK MEYER

## GERHARD FEZER ALS AKADEMISCHER LEHRER

„Herr Meyer, ich bin enttäuscht. Das hätte ich nicht erwartet.“ Diese beiden Sätze, gefallen im April 2001, lassen sich nicht aus meinen Erinnerungen an die Zeit als Mitarbeiter am Lehrstuhl von Gerhard Fezer löschen. Trifft Thomas Fischer also wieder einmal den Nagel auf den Kopf, wenn er wohligh schauernd als Teilzeit-Wissenschaftsbiograph aus der Lebenswelt des akademischen Nachwuchses berichtet, der „in einem Maße, das einem aufgeklärten Menschen kaum vorstellbar und erträglich erscheint, persönlich abhängig von Launen, Wohlwollen und Beschränktheiten eines einzigen Menschen – des sogenannten ‚Lehrers‘“ ist. Gemeint ist damit „der Lehrstuhlinhaber, der die Habilitation ‚betreut‘ [...] und seine Schüler auf dem höchstmöglichen Niveau von Servilität, Beflissenheit und unkritischer Nachplapperei halten kann“. Dieser Lehrer dürfe alles. Deshalb finden, so Fischer, „an unseren Rechtsfakultäten noch immer schaurige Rituale der sadistischen Unterwerfung und der rückgratlosen Submission statt“.

Nun, wir können zunächst einmal nur von Glück sagen, dass derartige Deformierungen und Indoktrinierungen in der Justiz nicht anzutreffen sind. Daneben bietet diese Leidenserzählung aber auch Anlass, sich mit wissenschaftlichen Werdegängen und der Rolle, die der akademische Lehrer dabei spielt, zu be-

schäftigen. Die obsessive Befassung mit diesem Sujet bei Fischer hat Gerhard Fezer schon frühzeitig und leicht irritiert registriert. Trotz anhaltender Irritation hat sie bei ihm gleichwohl einen Prozess der kritischen Selbstbespiegelung ausgelöst. Was war er eigentlich für ein akademischer Lehrer? Hatte er wirklich „Schüler“? Und wie war sein Verhältnis zu ihnen? Was hat er ihnen mit auf den Weg gegeben und abverlangt?

Hierauf wollen wir heute noch einmal zurückblicken. Ich möchte dabei – auch mit Blick auf die Realitäten der heutigen Juristenausbildung – aber noch eine Stufe früher beim Studium ansetzen, waren doch alle seine Schüler auch seine Studenten. Gerhard Fezer war nicht bloß Lehrender an einer Akademie, sondern im wahrsten Sinne des Wortes ein akademischer Lehrer. Seine Vorlesungen waren echte Universitätsausbildung. Er bot den Rechtsstoff nicht nur in dogmatisch-systematischer Klarheit dar, sondern gab ihm auch rechtspraktischen Kontext und rechtsprinzipielle Tiefe. Wir wurden in den Stand versetzt, grundlegende Zusammenhänge eines Rechtsbereichs zu verstehen und Rechtsfragen von allgemeinen Grundsätzen aus zu betrachten. Die aufkommende Verfachhochschulung unserer Disziplin, die uns heute zu Rechtskundelehrern degradiert und Vorlesungen zur rudimentären Norm-Alphabetisierung verkommen lässt, gefiel ihm nicht. Man musste den Dingen doch auf den Grund gehen und die Studierenden zur kritisch-informierten Reflexion über den Rechtsstoff befähigen. Unser heutiger Alltag hätte ihm wohl nicht behagt. Nun sind wir als Hochschullehrer an den gegenwärtigen Zuständen natürlich

zu einem gerüttelt Maß sicher auch selbst schuld. Unsere Studierenden können wir uns indessen nicht aussuchen. Ich hätte gerne gewusst, wie Gerhard Fezer auf Dauer mit der Spezies des saturierten, an Nutzenoptimierung orientierten Studiosus des 21. Jahrhunderts umgegangen wäre.

Er hätte wohl zumindest versucht, Verständnis für die Notwendigkeit einer prinzipienorientierten und theoretisch fundierten Sichtweise auf das Strafverfahrensrecht zu wecken. Er hätte wohl in seinem nüchternen und von trockenem Humor begleiteten Stil versucht, die Wertigkeit und Schutzbedürftigkeit der von ihm immer wieder hochgehaltenen schützenden Formen unter den Zwängen des Justizalltags zu vermitteln. Denn das war es, wie meine Vorredner anschaulich dargetan haben, was ihm am Herzen lag:

Er trat trotz aller Gegenströmungen in der Sache unbeirrbar und entschieden für ein liberal-rechtsstaatliches Strafprozessrechtsdenken ein, das sowohl übertriebenem Individualismus als auch ressourcengesteuertem Funktionalismus trotzte. Sein Ideal war eine Strafrechtspflege, die innerhalb gesetzlich klar strukturierter und verlässlicher Bahnen agierte, um die Ziele des Strafverfahrens zu erreichen; eine Strafrechtspflege, die sich individualrechtsschützende Bindungen auferlegte und diese auch um den Preis nachteiliger Auswirkungen auf die Effektivität der Strafverfolgung achtete; eine Strafrechtspflege, die das Vertrauen der Bürger in die Justiz nicht auf dem Absprachenmarkt verramschte.

Dieses Grundverständnis hat Gerhard Fezer auch mehreren Generationen von wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten vermittelt. Dies geschah zumeist in einem begleiteten Selbstfindungsprozess und noch subtiler im Wege des Austausches über konkrete Fragestellungen anlässlich von Publikationsvorhaben. Beides war signifikant für diese „Schule“. Ich erinnere mich noch gut, dass er mir ganz beiläufig Werke von Eberhard Schmidt in die Hand drückte. Diese hätten auch auf ihn großen Einfluss gehabt und sein Denken geprägt. Ebenso wach ist die Erinnerung an unzählige Sitzungen in seinem Büro, in denen prozessuale Probleme gewälzt wurden und wir als Gesprächspartner in die Entstehung von Aufsätzen und Anmerkungen eingebunden waren. Er war es dabei, der seine eigene Sichtweise testen wollte und seine Ausführungen zur Disposition stellte; immer offen gegenüber guten Argumenten; immer bereit, Dinge zu hinterfragen. Glaubte er, dass wir etwas auf der Spur waren, das er nicht oder nicht so bedacht hatte, hieß es oft: „Schreiben Sie mir das mal auf! Präzisieren Sie diesen Gedankengang einmal für mich!“ Er gab aber auch Fingerzeige auf einschlägige Monographien, Aufsätze, Entscheidungen, die wir zuvor vielleicht einmal konsultieren sollten. So entstanden häufig Miniaturen, die Eingang in seine Schriften fanden, aber mehr noch uns die Ausbildung unserer Fertigkeiten ermöglichten.

Linientreue wurde uns also nie eingepflegt. Es ging Gerhard Fezer darum, junge Menschen zu eigenständigem Denken zu befähigen, das natürlich von einem freiheitlich-rechtsstaatlichen



Geist beseelt sein sollte. Die Artikulation dieses eigenständigen Denkens musste aber in sprachlich und methodisch makelloser Weise vonstattengehen. Und hier legte Gerhard Fezer durchaus Strenge an den Tag, die er vermutlich selbst gar nicht wahrnahm.

Er forderte präzise, klare, schnörkellose Sprache und war ein erklärter Gegner des unter Juristen grassierenden Substantivismus. Häufig prangte ein „Satz schief“ am Rand durchgesehener Texte. Er verlangte von uns auch Mut zum Indikativ. Die Dinge sollten beim Namen genannt werden. Attestierte er einem Assistenten ob seiner Ausführungen eine große Befähigung für den diplomatischen Dienst, dann war das nur bedingt als Lob zu verstehen.

Entsprechend seinen wissenschaftlichen Idealen verlangte Gerhard Fezer von seinen Doktoranden auch systematisch-dogmatisch anspruchsvolle Untersuchungsansätze und forderte deren methodisch einwandfreie Umsetzung ein. Blieb man hinter seinen Idealen und der hohen Erwartungshaltung, die er gegenüber seinen Mitarbeitern hegte, zurück, dann hatte das Folgen. Und so kam es im April 2001, wie es kommen musste: Der Doktorand hatte in seinen weitschweifigen Ausführungen, mal dem einen, mal dem anderen Gedanken folgend, ganz offenkundig den roten Faden verloren, was ihm bis zum Betreten des Büros aber nicht bewusst gewesen war. Was folgte, war wohl das markanteste Merkmal von Gerhard Fezers Wirken als Lehrer. Weit entfernt von einer sadistischen

Demütigung wurde konstruktiv in der Sache diskutiert und auf methodische Selbstvergewisserung gedrängt. Mit sanftem Paternalismus wurden der Delinquent nicht allein oder die Zügel nach der großen Kritik schleifen gelassen. Gerhard Fezer verlangte eine schnelle Umsetzung des Diskutierten, um rasch wieder in die Spur zu kommen. Frist: fünf Tage. Nach dem Wochenende, an dem er die neue Projektskizze und überholte Probeteile der Arbeit studiert hatte, kam dann die erleichternde Rückmeldung: „Es geht doch.“ Binnen weniger Tage war die Dissertation vorläufig gerettet. Aber machen wir uns nichts vor: Es war nicht immer mit einer Sitzung getan.

Es soll aber nicht der Eindruck vermittelt werden, dass wir in ständiger Angst vor seinen Anrufen („hier ist Fezer“) gelebt hätten. Ganz im Gegenteil. Die Mitarbeiterzeit war eine außergewöhnliche Zeit. Man neigt im Rückblick ja allgemein zur Romantisierung des Erlebten, aber in diesem Fall ist es nicht übertrieben. Wir lebten in einer heilen Wissenschaftswelt, in der ruhig und vertrauensvoll, ohne Konkurrenzdenken miteinander geforscht wurde. Und zwar der Sache wegen; es ging nicht um individuelle Eitelkeiten oder Geltungsdrang, sondern um neue und bessere Erkenntnis. Wir waren aufgefordert zum Nach- und Mitdenken und bekamen hierfür auch immer angemessen Zeit. Die Prüfungslasten blieben überschaubar und aufgrund der umsichtigen Annahme von Publikationsverpflichtungen seitens unseres Chefs kam kaum einmal wirklich Hektik auf. Gerhard Fezer fand auch keine Befriedigung darin, sich eine ganze Herde unterbetreuter Doktoranden zu halten.

Er beschränkte sich auf einen überschaubaren Bestand, den er fürsorglich pflegte.

Also alles rosarot? Vielleicht nicht ganz, denn wir waren in unserer Lehrstuhlwelt doch von den harten Realitäten des Lebens und Strebens im wissenschaftlichen Mittelbau relativ weit entfernt. Ich muss selbst zugeben, dass ich mir nach meiner Ankunft am Max-Planck-Institut vorkam wie ein Reh aus dem Streichelzoo nach der Auswilderung. Der Weg zur Professur ähnelt doch mehr den Tributen von Panem als einer Rosamunde-Pilcher-Saga.

Das Wissenschaftlerleben, das er uns vorexerzierte und verhiß, stellte sich in der Realität als weit weniger paradiesisch heraus. Gerhard Fezer hatte sich zeitig und aus gutem Grund aus vielen Bereichen zurückgezogen. Den allgegenwärtigen Konferenzwanderzirkus, kurzlebige projekt- und drittmittelorientiertes Forschen und das damit verbundene sprunghafte Hinterherjagen hinter Forschungsmoden, multiple Forschungsnetzwerke zur artifiziellen Generierung von added values, permanente externe und interne Evaluationsprozesse zur Selbstbestätigung der eigenen Exzellenz, universitäre Forschungsschwerpunkte und Leitbilder nur für die Galerie und ohne wissenschaftliches Leben: All das kannten wir so nicht.

Wir ahnten auch nicht, dass wir mit dem Schritt in die Wissenschaft unsere Freizügigkeit aufgeben und unser Lebensglück der Willkür oder Kleinmütigkeit von Berufungskommissionen aus-

setzen würden. Wir gingen mit dem (aus der heutigen Insiderperspektive) fast schon grotesk naiven Glauben in die Welt, bei Berufungen ginge es zuallererst um wissenschaftliche Qualifikation und objektiv passende Forschungsprofile. Stattdessen dominiert an den meisten deutschen Fakultäten wohl eine von Finanzzwängen kastrierte Berufungspolitik, in der „günstig sein“ ein hartes Berufungskriterium ist.

Für all das hatte Gerhard Fezer in seinen späten Jahren aber zumindest stets ein offenes Ohr und war immer als wohlmeinender Ratgeber verfügbar. Er warb auch unablässig für die schönen, ja unvergleichlichen Seiten unserer Profession. Und dennoch stellte ich mir so manches Mal die Frage, ob ein Forscher wie Gerhard Fezer unter den heutigen Bedingungen überhaupt noch vorstellbar wäre. Daran kann man tatsächlich zweifeln und das ist kein gutes Zeichen für den gegenwärtigen Zustand der Rechtswissenschaft.

Vielleicht haben wir es aber immer noch selbst in der Hand, wenn wir uns stärker an dem orientieren, was Gerhard Fezer uns im Arbeitsalltag vorgelebt hat. Es braucht dazu freilich den Mut und die Bereitschaft, sich wieder auf bestimmte Forschungsschwerpunkte und einige wesentliche Forschungsfragen zu konzentrieren, um langfristig ein in sich geschlossenes Werk entstehen zu lassen, das von einem sichtbaren theoretischen Band zusammengehalten wird. Und wir müssen uns auf den Kern dessen zurückbesinnen, was Gerhard Fezer seinen Schülern vor allem vermittelte: die Begeisterung für die Frei-

heiten unseres Berufs und die Freude an der Gewinnung von Erkenntnis; zuallererst für uns selbst. Wenn wir also wieder einmal in einem Strudel der Abgabefristen hinweggerissen zu werden drohen, sollten wir uns Gerhard Fezer als Beispiel dafür vor Augen führen, dass es zuallererst an uns ist, diese kostbaren Vorzüge unseres Berufes auch wirklich zu genießen.



MICHAEL LABE

GERHARD FEZER ALS RICHTER EINES  
STRAFSENATS UND ALS VORSITZENDER IM  
JUSTIZPRÜFUNGSAMT AM HANSEATISCHEN  
OBERLANDESGERICHT HAMBURG

Es war im Sommer 1987. Im Rahmen meiner Referendarausbildung absolvierte ich eine Station im 1. Strafsenat unseres Hanseatischen Oberlandesgerichts, in der damaligen Besetzung mit den Kollegen Ziegler, Weiß und Wegener. Ich war schon eine Weile im Senat und hatte die eine oder andere Sache vortragen müssen, da meinte mein Ausbilder, der Kollege Hartmut Weiß: „Ihre nächste Sache beraten wir mit dem Professor.“ Ich zuckte merklich zusammen und muss wohl etwas ängstlich geschaut haben, denn er sagte: „Was haben Sie denn, Sie kennen ihn doch.“ Ich: „Genau das ist das Problem.“

Blenden wir zurück: Im Wintersemester 1976/77 hatte ich in Hamburg mit dem Studium der Rechtswissenschaft begonnen. Nach vier Semestern absolvierte ich im Sommer 1978 ein freiwilliges Praktikum bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg – bei der einigen von Ihnen auch bekannten, hoch engagierten Staatsanwältin Hannelore Ahrens. Es passte eigentlich nicht gut, dass im Anschluss an den Einblick in die Justizpraxis im Wintersemester 1978/79 nun Strafverfahrensrecht auf dem Tableau stand.

Wie auch immer, hier machte ich erste Bekanntschaft mit Gerhard Fezer, den kurz zuvor in Münster ein Ruf an die Universität Hamburg erreicht hatte. Der Rechts-Hörsaal war brechend voll, und er blieb es auch – bis zum Semesterschluss.

39 Jahre jung, charmant – man verzeihe mir – ein wenig linkisch, wie ein großer Junge, so kam er rüber. Dabei glasklar und präzise argumentierend. Kein Wunder, dass diesem charismatischen Hochschullehrer die Herzen zuflogen – eine andere Formulierung ist mir beim besten Willen nicht eingefallen.

Wir, eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus zwei Studentinnen und zwei Studenten, kamen noch während der Vorlesung überein, zu Gerhard Fezer zu gehen und ihm vorzuschlagen, ein Seminar zu veranstalten. Er war doch recht überrascht, aber auch sichtbar erfreut.

Auf was wir uns da eingelassen hatten, haben wir dann im nächsten Semester gemerkt, als Fezer tatsächlich das gewünschte Seminar anbot. In der ersten Seminarsitzung ging es nicht nur um die Verteilung der Arbeitsfelder. Gerhard Fezer umriss mit knappen, freundlichen Worten, wie er sich die Untersuchungen und dazugehörigen Ausarbeitungen vorstellte.

Es gibt Lehrer, die möchte man nicht enttäuschen. Ohne dass er überhaupt Leistung fordern musste, arbeiteten wir so gut, wie es damals ging, um seinem hohen Anspruch zumindest ein wenig nahe zu kommen. Manchmal schauten wir dabei etwas



neidisch auf unsere Kommilitonen, die Seminarscheine leichter erschlagen konnten.

Dieses Seminar führte auch dazu, dass mich das Strafrecht nicht mehr losließ. Entsprechend bewarb ich mich Ende 1981 noch während meines 1. Staatsexamens auf eine Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Strafrecht und Strafverfahrensrecht. Das war eine der üblichen sogenannten Promotionsstellen, wobei schon feststand, dass Gerhard Fezer mein Doktorvater werden würde.

Nebenbei: Gerhard Fezer hatte als Prüfer meine Strafrechtsklausur im Staatsexamen mit einem oberen „ausreichend“ bewertet, nicht gerade eine Glanzleistung, die zudem von ihm mit den Worten „Verf. weist erhebliche Lücken im Bereich strafrechtlicher Dogmatik auf“ charakterisiert worden war.

Ich wurde sein „Hiwi“, habe ihm das aber erst viele, viele Monate später „gebeichtet“. Mit dem ihm eigenen feinsinnigen Lächeln meinte er nur, nachdem ich den Gegenstand der Klausur umrissen hatte, ich könne stolz sein, das sei eine der Spitzenarbeiten gewesen.

In der Zuarbeit für Gerhard Fezer, Zusammenarbeit mag ich nicht so recht sagen, wuchsen meine Bewunderung, meine Hochachtung und mein Respekt ins nahezu Grenzenlose. Nie zuvor hatte ich eine solche Breite und Tiefe strafprozessualen Wissens kennengelernt, gepaart mit einem stillen, eher trocke-

nen Humor. Und stets seine Forderung, Argumentationsstränge stringent von Punkt zu Punkt sauber zu verfolgen: „Wie würden Sie das lösen, wenn Sie keine Literatur, keine Kommentare, ja noch nicht einmal Gesetze hätten.“

Seine fast gnadenlose Forderung nach eigenständigem Denken war anstrengend, mühsam, zuweilen nur schwer erträglich. Am Anfang habe ich manchmal gestöhnt, bis ich begriffen hatte, dass ich in eine Denkschule geraten war, deren Lehrmeister es mit griechischen Philosophen mühelos aufnehmen konnte.

Hart in der Sache, aber stets konziliant im Ton, war Kritik leise, aber bestimmt. Bei einem „darüber sollten wir noch einmal nachdenken“ zuckten wir schon zusammen und gingen still in unsere Dienstzimmer oder in die Bibliothek.

So bestimmt und kompromisslos wie Gerhard Fezer bei der Auslegung und Anwendung der Strafprozessordnung war, so einfühlsam und menschennah war er, wenn es um seine Mitarbeiter ging. Stets für jeden da, auch und gerade für persönliche Fragen oder gar Probleme. Zudem hatte er großes Interesse am Fortkommen seiner Mitarbeiter, wobei seine Menschenkenntnis half, Zielrichtungen vorzugeben. Mir hat er einmal am Rande eines Gesprächs bedeutet, er sehe mich neben aller rechtsprechenden Tätigkeit in der Justiz vornehmlich auf einer administrativen Stelle. Wie Recht er hatte. Mit meiner Funktion als Geschäftsführer der Norddeutschen Prüfungsämter für Juristen, einem Schnittpunkt zwischen

Lehre und Praxis, habe ich eine außerordentlich befriedigende Aufgabe gefunden.

Und: Wir teilten die Liebe zu Johann Sebastian Bach und haben uns gelegentlich darüber ausgetauscht. Deswegen hat mich die verklungene Partita Nr. 4, d-Moll, besonders berührt.

Zurück zum Strafverfahrensrecht. Natürlich bekamen wir wissenschaftlichen Mitarbeiter mit, dass Gerhard Fezer einen sogenannten Rechtsprechungsanteil in einem Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts innehatte. Ein sogenannter Professorenanteil von zehn Prozent im 1. Senat, den es meines Wissens zurzeit nur noch zweimal gibt, einen davon nehme ich wahr.

Das Ernennungsdatum von Gerhard Fezer zum Richter am Oberlandesgericht lässt sich noch feststellen, es war der 4. März 1981, sein Ausscheiden überraschenderweise nicht. Mit den ihm zugewiesenen Verfahren befasste uns Fezer offiziell nie, diskutierte aber durchaus gern über die dort vorhandenen Probleme. Und er fand viele – Hartmut Weiß, Sie wissen schon, mein Ausbilder im 1. Strafsenat, meinte: „Der Professor findet Probleme, die wir nie gesehen hätten – ohne ihn aber auch nicht lösen könnten.“

Und so war es in der Tat: Ich habe erlebt, wie Fezer in einem mehrstündigen, gleichwohl fesselnden Vortrag anlässlich eines kleinen Diebstahlsvorwurfs, der bei Amtsgericht und Landgericht zu einer geringen Geldstrafe geführt hatte, eine Fülle strafprozessualen Fehlverhaltens auftürmte, bis sich gleich-

sam der Himmel so verdunkelt hatte, dass ein Ausweg, sprich: eine Entscheidung, undenkbar schien. Dann stach er mit feiner akademischer Nadel zu – und innerhalb weniger Minuten stellte sich heraus, dass das vermeintliche Gebirge nur aus aufgeblasenen Luftballons bestand.

Das heißt aber bei weitem nicht, dass er gern redete. Gerhard Fezer ging es stets um die Sache. So dürfte auch wohl das kürzeste Votum aller Zeiten entstanden sein, von dem mir berichtet worden ist: Als der Senat in der Besetzung Erdmann, Stephani und Fezer zusammensaß, um eine sehr ausführliche Revisionschrift eines namhaften Strafverteidigers zu beraten und die beiden Kollegen ihn erwartungsvoll ansahen, Herr Stephani wie immer mit einem großen weißen Blatt Papier, bereit zum Mitschreiben, kam nur der trockene Satz: „Da ist nichts dran.“ Gerhard Fezer hatte Recht, und ich frage mich manchmal, ob das nicht ein Erbe ist, das wir auch als Richter bei passenden Gelegenheiten fortführen sollten.

Zurück in den Sommer 1987 und zu meiner Station im Senat: Nach allem dürfte es niemanden wundern, dass Referendar Labe mit Beklemmungen an seinen Vortrag dachte, sich viele Tage vorbereitet hatte und vor allem Nachfragen befürchtete und noch mehr, darauf keine Antworten zu wissen.

Nichts von alledem: Während ich vortrug, lächelte Fezer feinsinnig vor sich hin, sagte nichts, merkte auch nichts an, fragte nicht nach und unterschrieb wortlos „das Formular“, sprich: die

Verwerfung der Revision wegen offensichtlicher Unbegründetheit nach § 349 Abs. 2 StPO.

Fezer verabschiedete sich und meinte launig: „Na, wir sehen uns ja morgen.“ Aufgrund meiner Tätigkeit als sein wissenschaftlicher Mitarbeiter war ich nahezu täglich im Rechtshaus. „Auweia“, dachte ich, „jetzt bekommst du da dein Fett weg“ – und schlich am nächsten Tag in sein Büro. „Das war ja ein fulminanter Vortrag gestern“, begann er freundlich, „Goethe wird der Satz zugeschrieben: ‚Für den langen Brief bitte ich um Entschuldigung, für eine Postkarte reichte meine Zeit nicht.‘“ Mehr nicht. Danach ging es übergangslos zum Tagesgeschäft.

Konzentration auf das Wesentliche war charakteristisch für ihn, wie auch die ungeteilte Aufmerksamkeit auf eine Aufgabe zur Zeit. Von Multitasking – man nannte es damals noch nicht so – hielt er nichts. Im Rahmen eines unvergesslichen Ausfluges seiner Mannschaft zum Nolde-Museum nach Seebüll diskutierten wir auf der Rückfahrt über meine Dissertation. Plötzlich unterbrach er mich und meinte: „Wir reden gleich weiter, jetzt muss ich erst einmal abbiegen.“ Ich fand das damals belustigend, habe aber natürlich nichts gesagt. Erst viel später ist mir klar geworden, wie sehr Fezer sich voll und ganz und ohne jede Ablenkung auf eine Sache konzentrieren konnte. Auch das hat geprägt. Und zwar nicht nur im juristischen Bereich.

Nach Abschluss der Promotion beschränkte sich der Kontakt zu Gerhard Fezer meist auf Postkarten (!) zu Geburtstagen und

zum Weihnachtsfest. Von seinen Postkarten hatte man lange etwas, man brauchte schon Muße und Kreativität, um das mehr aus Wellenlinien bestehende Schriftbild zu entziffern. Stets waren es wenige Sätze, dafür aber immer individuell.

Sieben Jahre nach Eintritt in die Justiz kam ich im Jahre 1993 als abgeordneter Richter in das Justizprüfungsamt und wurde nach einiger Zeit auch Prüfer im Ersten Staatsexamen. In beiden Bereichen kam es nun wieder zu vielfältigen Berührungen.

Gerhard Fezer war Vorsitzender von Prüfungskommissionen und hoch geschätzt bei Mitprüfern wie auch bei den Kandidaten. Sicherlich, die Kandidaten wussten, dass man bei ihm kein leichtes Spiel hatte. Fezer verlangte auf seine präzisen Fragestellungen entsprechend präzise Antworten und konnte – in freundlicher Art – unwillig werden, wenn Kandidaten auszuweichen versuchten. Seine Bewertungen, soweit man davon berichten darf, waren stets fair und dabei wohlwollend.

In administrativen Angelegenheiten gerieten wir – ich war zwischenzeitlich zum Stellvertreter des Leiters des Justizprüfungsamtes aufgerückt – gelegentlich aneinander. Fezers Verständnis für pragmatische Lösungen fand dort Grenzen, wo er Gleichheitsgesichtspunkte tangiert oder gar verletzt sah. „Das ist mit Art. 3 GG nicht vereinbar“, sagte er auf einer Besprechung der Vorsitzenden im Plenarsaal des Oberlandesgerichts, als wir Referenten vom Amt darlegten, dass Prüfer im sogenannten Überdenkungsverfahren bei Widersprüchen von Kandidaten

die Noten ändern könnten, eine von den Verwaltungsgerichten als zulässig angesehene Maßnahme. Fezer ließ sich nicht beirren und erläuterte, dann müsse man bei allen Kandidaten eines Durchganges mit gleichem Maßstab nochmals messen.

Ähnlich unsäglich empfand er die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, das Ergebnis einer Staatsprüfung im Wege der sogenannten Handsteuerung durch Vergabe eines Zusatzpunktes oder eines Teils davon zum Besseren zu wenden. Mein Hinweis, wir seien Juristen und keine Mathematiker und außerdem sei das Bundesrecht, zog bei ihm nicht. Gleichwohl: Er akzeptierte unsere Haltung, wenn er sie auch nicht billigte. Und: Sein Vorstoß hat dazu geführt, dass wir über eine für uns als Selbstverständlichkeit empfundene Regelung nachgedacht und sie auf einer bundesweiten Tagung der Prüfungsamtspräsidenten zur Diskussion gestellt haben. Nebenbei: Die Diskussion wird immer noch geführt, auch unter Fezers Gedanken zum Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.

Voller Respekt, Bewunderung und Hochachtung denke ich noch heute zurück an die intensiven und prägenden Jahre im Rechtshaus, im Senat und in den Prüfungsverfahren. Es gibt Menschen, die hinterlassen bei ihren Mitmenschen tiefe Spuren, die Zeitläufte nicht zu verwehen vermögen.

Gerhard Fezer war einer von ihnen.





## Abkürzungen

Anm.	Anmerkung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BT-Prot.	Bundestags-Protokoll
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht ( <a href="http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/">www.hrr-strafrecht.de/hrr/</a> )
JR	Juristische Rundschau
JZ	JuristenZeitung
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Straf- prozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger



## REDNER

**Wilhelm Degener**, geb. 1953, Dr. iur., Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

**Michael Köhler**, geb. 1945, Dr. iur., emeritierter Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

**Michael Labe**, geb. 1955, Dr. iur., Geschäftsführer der Prüfungsämter für Juristen und Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg.

**Frank Meyer**, geb. 1975, Dr. iur., LL.M. (Yale), Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts am Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich.

**Tilman Reppen**, geb. 1964, Dr. iur. utr., Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Bürgerliches Recht an der Universität Hamburg, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft.

**Wolfgang Wohlers**, geb. 1962, Dr. iur., Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

## HERAUSGEBER

**Rainer Nicolaysen**, geb. 1961, Dr. phil., Leiter der Arbeitsstelle für Universitätsgeschichte und Professor für Neuere Geschichte an der Universität Hamburg.



# GESAMTVERZEICHNIS DER HAMBURGER UNIVERSITÄTSREDEN

- Band 1** [nicht erschienen; offensichtlich vorgesehen für den Neudruck von: Reden von Senator Heinrich Landahl und Professor Dr. Emil Wolff, Rektor der Universität, gehalten bei der Feier der Wiedereröffnung am 6. November 1945 in der Musikhalle. Hamburg o. J. (1946)].
- Band 2** [nicht erschienen; vermutlich vorgesehen für die Rede Emil Wolffs zum Beginn seines zweiten Amtsjahres als Rektor, November 1946: Bishop Berkeley und die Gegenwart].
- Band 3** (1950) Das Wesen der Staatswissenschaft. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 10. Mai 1947 von Dr. Hans Ritschl.
- Band 4** (1950) Der dauernde Friede. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 6. November 1947 von Dr. Rudolf Laun (2. Auflage).
- Band 5** [nicht erschienen; vermutlich vorgesehen für die Rede von Joachim Kühnau bei der Jahresfeier im Mai 1948: Die Struktur der lebendigen Substanz].
- Band 6** (1950) Die Sonderstellung des Wasserstoffs in der Materie. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 17. November 1948 von Dr. Paul Harteck.
- Band 7** (1950) Goethes Verwandlungen. Rede gehalten zur Feier des 30. Jahrestags der Universität Hamburg am 10. Mai 1949 von Dr. Hans Pyritz.
- Band 8** (1951) Das Grundgesetz Westdeutschlands. Ansprache gehalten im Auftrage der Universität Hamburg an die Studenten der Universität Hamburg am 24. Mai 1949 von Prof. Dr. Rudolf Laun (2. Auflage).
- Band 9** (1950) Über das Grundgesetz. Rede gehalten anlässlich des Beginns des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 17. November 1949 von Dr. Hans Peter Ipsen.
- Band 10** (1951) Das pazifische Ozeanreich der Vereinigten Staaten. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 10. Mai 1950 von Dr. Albert Kolb.
- Band 11** (1950) Vom Sinn der Krankheit. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektoratswechsels an der Universität Hamburg von Dr. Arthur Jores am 15. November 1950.

- Band 12** (1951) Grundlagen der therapeutischen Strahlenwirkung, von Dr. Hermann Holthusen.
- Band 13** (1951) Theorie und Praxis im Denken des Abendlandes. Rede anlässlich der Feier des Rektoratswechsels am 14. November 1951 von Dr. Bruno Snell.
- [ohne Nr.] (1952) Dr. phil. Emil Wolff, ordentlicher Professor für Englische Sprache und Kultur, Rektor der Universität Hamburg in den Amtsjahren 1923/24 und 1945/47 [zum Gedächtnis], gest. 24. Februar 1952. Gedenkfeier 1. März 1952.
- Band 14** (1952) Die Einheit der europäischen Kultur und Bildung. Rede gehalten anlässlich der Jahresfeier der Universität Hamburg am 14. Mai 1952 von Dr. Wilhelm Flitner.
- Band 15** (1953) Integrierte Forschung, ein Ausweg aus der Krise der Wissenschaft (Betrachtungen am Beispiel der Holzforschung). Rede anlässlich des Beginns des neuen Amtsjahres des Rektors gehalten von Franz Kollmann am 12. November 1952.
- Band 16** (1954) Die Gleichheit vor dem Richter. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels am 11. November 1953 von Dr. Eduard Bötticher (2. Auflage 1961).
- Band 17** (1954) Abendländisches Geschichtsdenken. Rede gehalten anlässlich der Feier des 35. Jahrestages der Universität Hamburg am 19. Mai 1954 von Dr. Otto Brunner.
- Band 18** (1955) Australien im Weltbild unserer Zeit. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1954 von Dr. Albert Kolb.
- Band 19** (1955) Ernst Cassirer zum Gedächtnis. Rede gehalten am 16. Dezember 1954 auf einer Gedenkfeier in der Universität anlässlich seines 80. Geburtstages am 28. Juli 1954 von Dr. Wilhelm Flitner.
- Band 20** (1955) Der Ökonom und die Gesellschaft. Rede anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors am 9. November 1955 von Dr. Karl Schiller.
- [ohne Nr.] (1956) Indien und die Welt im Umbruch. Festvortrag gehalten von Jawaharlal Nehru, indischer Ministerpräsident, anlässlich seiner Ehrenpromotion am 16. Juli 1956 in Hamburg.
- Band 21** (1957) Zwei Denkweisen. Ein Beitrag zur deutsch-amerikanischen Verständigung. Rede anlässlich der feierlichen Ehrenpromotion durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät von Prof. Dr. James B. Conant. / Universitäten heute. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels von Dr. Karl Schiller. Beide Reden vom 20. November 1956.

- Band 22** (1957) Allergie und ihre Bedeutung für die neuzeitliche Medizin. Rede gehalten anlässlich der Feier des 38. Jahrestages der Universität Hamburg am 15. Mai 1957 von Dr. Dr. Josef Kimmig.
- Band 23** (1958) Descartes und die neuzeitliche Naturwissenschaft. Rede gehalten anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 13. November 1957 von Dr. phil. Carl Friedrich Freiherr von Weizsäcker.
- Band 24** (1958) Die Ausrottung der Malaria als Aufgabe der internationalen Forschung. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1958 von Dr. med. Dr. med. vet. h. c. Ernst Georg Nauck.
- Band 25** (1959) Das Fach „Geschichte“ und die historischen Wissenschaften. Rede gehalten anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 11. November 1959 von Dr. phil. Otto Brunner.
- Band 26** (1960) Staat und Wissenschaft im Dienste der Erziehung. Reden zur Einweihung des Neubaus des Pädagogischen Instituts und des Seminars für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 2. Mai 1960 (von Prof. Dr. Hans Wenke, Senator Dr. Paul Nevermann, Senator Heinrich Landahl, Prof. Dr. Otto Brunner, Prof. Dr. Georg Geißler, Prof. Dr. Wilhelm Flitner).
- Band 27** (1961) Was heißt Freiheit? Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 9. November 1960 von Dr. theol. Dr. phil. Helmut Thielicke D. D.
- Band 28** (1961) Das Vermächtnis einer Universität an unsere Zeit. Gedenkrede zum 150. Geburtstag der Gründung der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin gehalten in einer akademischen Feier der Universität Hamburg am 14. Dezember 1960 von Dr. phil. Hans Wenke.
- Band 29** (1961) Zum Tag der deutschen Einheit. Ansprachen einer Gedenkstunde des Allgemeinen Studenten-Ausschusses am 17. Juni 1961 (von Prof. Dr. Karl Schiller und stud. phil. Ulf Andersen).
- Band 30** (1963) Zum Tag der deutschen Einheit. Vorlesungen von Prof. Dr. Eduard Heimann, Prof. Dr. Hans-Rudolf Müller-Schwefe, Prof. Dr. Albrecht Timm am 17. Juni 1963.
- Band 31** (1964) Moderne Denkweisen der Mathematik. Rede anlässlich der Feier des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 12. November 1963 von Dr. rer. nat. Emanuel Sperner.

- Band 32** (1965) Deutscher Widerstand 1933–1945. Eröffnungsrede zu einer Gedächtnisausstellung (am 20. Juli 1964) von Dr. jur. Wilhelm Hennis. / Der kirchliche Widerstand. Vortrag gehalten am 24. Juli 1964 von Dr. theol. Kurt Dietrich Schmidt.
- Band 33** [o.J.] Klinische Medizin im Wandel der Zeiten. Rede gehalten anlässlich des Rektorwechsels an der Universität Hamburg am 11. November 1965 von Dr. med. Karl-Heinz Schäfer.
- Band 34** (1966) Aby Warburg, geb. 13. Juni 1866, gest. 26. Oktober 1929. Gedenkfeier anlässlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages am Montag, dem 13. Juni 1966.
- Band 35** (1967) Über die Mikrostruktur der Materie. Rede gehalten anlässlich der Feier zum Beginn des neuen Amtsjahres des Rektors der Universität Hamburg am 22. November 1966 von Dr. phil. Willibald Jentschke.
- [ohne Nr.] (1968) In memoriam Eduard Heimann: Sozialökonom, Sozialist, Christ. Reden gehalten anlässlich der Gedächtnisfeier der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg am 23. November 1967 von Spectabilis Prof. Dr. Heinz Gollnick und Prof. Dr. Heinz-Dietrich Ortlieb.
- Band 36** (1981) Interdisziplinäre Forschung als geschichtliche Herausforderung. Zum 70. Geburtstag von Hans-Rudolf Müller-Schwefe. Rede von Prof. Dr. A. M. Klaus Müller gehalten auf der Festveranstaltung des Fachbereichs Evangelische Theologie am 26. Juni 1980.
- Band 37** (1982) Gedenkreden auf Ulrich Pretzel (1898–1981). Ansprachen auf der Trauerfeier am 27. November 1981 und der Akademischen Gedenkfeier am 20. Januar 1982.
- Band 38** (1982) „Und sie bewegt sich doch!“ Unordentliche Gedanken über die Verwaltung. Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber an Ulrich Becker am 29. April 1982.
- Band 39** (1982) Ein Leben im Zeichen der Universität. Kurt Hartwig Siemers zum siebzigsten Geburtstag am 30. Dezember 1977.
- Band 40** (1983) Zum Gedenken an Otto Brunner (1898–1982). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 1. Dezember 1982.
- [ohne Nr.] (1983) Arbeitswissenschaft als Lebensaufgabe eines Forstmanns. Reden zum 90. Geburtstag von Hubert Hugo Hilf anlässlich der Feierstunde der Universität Hamburg und der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft am 11. April 1983.
- Band 41** (1983) Rückblick auf die „Weltchronik“ 1940–1945. Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Jean Rudolf von Salis am 29. Juni 1983.



- Band 42** (1984) Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Hans W. Hertz anlässlich der Feierstunde am 18. Januar 1984.
- Band 43** (1984) Bankbetrieb und Finanzwirtschaft der Unternehmung. Zur Emeritierung von Otfrid Fischer anlässlich der Festveranstaltung am 3. Mai 1984.
- Band 44** (1985) Die protestantische Ethik und der Verfall des Kapitalismus. Zur Verleihung der Goldenen Doktorurkunde an Werner Stark anlässlich der Feierstunde am 23. Mai 1984.
- Band 45** (1987) Zum Gedenken an Helmut Thielicke (1908–1986). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 4. Dezember 1986.
- Band 46** (1988) Zum Gedenken an Bruno Snell (1896–1986). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 30. Januar 1987.
- Band 47** (1989) Zur Verleihung der Würde eines Ehrensensors an Rudolf Augstein, Kurt A. Körber, Werner Otto, Elsbeth Weichmann. Ansprachen auf der Sitzung des Akademischen Senats am 2. Mai 1988.
- Band 48** (1981) Zum Gedenken an Hans Schimank (1888–1979). Festkolloquium, verbunden mit der Verleihung des Schimank-Preises, aus Anlaß seines 100. Geburtstages am 9. Mai 1988.
- Band 49** (1990) Rückblicke aus der Praxis, Anfragen an die Theorie. Gedenksymposium aus Anlaß des zehnjährigen Todestages von Heinz Kluth (1921–1977) am 20. Januar 1988.
- Band 50** (1991) Zum Gedenken an Eduard Bötticher (1899–1989). Akademische Gedächtnisfeier am 10. November 1989.
- Band 51** (1992) Erstmals seit über zwanzig Jahren ... Reden, gehalten aus Anlaß des Wechsels im Amt des Universitätspräsidenten am 17. Juni 1991.
- Band 52** (1993) Gedenkreden auf Egmont Zechlin (1896–1992). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 16. Dezember 1992.
- Band 53** (1993) Gedenkreden auf Ludwig Buisson (1918–1992). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 7. Januar 1993.
- Band 54** (1993) Entwicklungstendenzen des Zivilprozessrechts in Deutschland und Europa. Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber an Konstantinos D. Kerameus anlässlich des Festaktes am 4. Februar 1993.
- Band 55** (1997) Zum Gedenken an Otfrid Fischer (1920–1996). Akademische Gedenkfeier am 22. Januar 1997.

- Band 56** (1996) 3. Mai 1945 – Erinnerung an das Kriegsende in Hamburg. Veranstaltung der Universität Hamburg und der Deutsch-Englischen Gesellschaft e. V. am 3. Mai 1995.
- Band 57** (1997) Zum Gedenken an Klaus-Detlev Grothusen und Günter Moltmann.
- Band 58** (1998) Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Walter Jens. Feier am 12. Dezember 1997 im Kaisersaal des Hamburger Rathauses.
- Band 59** (1998) Zum Gedenken an Herbert Jacob (1927–1997). Akademische Gedenkfeier am 1. Juli 1998.

- N. F. Band 1** (1999) Zum Gedenken an Ernst Cassirer (1874–1945). Ansprachen auf der Akademischen Gedenkfeier am 11. Mai 1999.
- N. F. Band 2** (2002) Zum Gedenken an Agathe Lasch (1879–1942?). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals B im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Agathe-Lasch-Hörsaal am 4. November 1999.
- N. F. Band 3** (2003) Zum Gedenken an Peter Borowsky.
- N. F. Band 4** (2004) Zum Gedenken an Peter Herrmann 22.5.1927 – 22.11.2002.
- N. F. Band 5** (2004) Verleihung der Bruno Snell-Plakette an Fritz Stern. Reden zur Feier am 19. November 2002 an der Universität Hamburg.
- N. F. Band 6** (2004) Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser. Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg am 6. Februar 2003.
- N. F. Band 7** (2004) Ansprachen zur Verleihung der Ehrendoktorwürde an Professor Dr. Klaus Garber am 5. Februar 2003 im Warburg-Haus.
- N. F. Band 8** (2004) Zum Gedenken an Dorothee Sölle.
- N. F. Band 9** (2006) Zum Gedenken an Emil Artin (1898–1962). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals M im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Emil-Artin-Hörsaal am 26. April 2005.
- N. F. Band 10** (2006) „Quod bonum felix faustumque sit“. Ehrenpromotion von Walter Jens zum Dr. theol. h. c. am 3. Juni 2005 in der Universität Hamburg.
- N. F. Band 11** (2007) Zur Eröffnung des Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrums für Naturwissenschaft und Friedensforschung.
- N. F. Band 12** (2007) Zur Verleihung der Ehrensatorwürde der Universität Hamburg an Professor Wolfgang K. H. Panofsky am 6. Juli 2006.
- N. F. Band 13** (2007) Reden zur Amtseinführung von Prof. Dr.-Ing. habil. Monika Auweter-Kurtz als Präsidentin der Universität Hamburg am 1. Februar 2007.
- N. F. Band 14** (2008) 50 Jahre Universitätspartnerschaft Hamburg – Bordeaux. Präsentation des Jubiläumsbandes und Verleihung der Ehrendoktorwürde an Prof. Dr. Jean Mondot am 30. Oktober 2007 im Warburg-Haus, Hamburg.

- N. F. Band 15** (2008) Auszeichnung und Aufforderung. Zur Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg an Prof. Dr. h. c. Dr. h. c. Manfred Lahnstein am 31. März 2008.
- N. F. Band 16** (2008) Zum Gedenken an Magdalene Schoch (1897–1987). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals J im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Magdalene-Schoch-Hörsaal am 15. Juni 2006.
- N. F. Band 17** (2009) Zum Gedenken an Erwin Panofsky (1892–1968). Reden aus Anlass der Benennung des Hörsaals C im Hauptgebäude der Universität Hamburg in Erwin-Panofsky-Hörsaal am 20. Juni 2000.
- N. F. Band 18** (2012) 100 Jahre Hauptgebäude der Universität Hamburg. Reden der Festveranstaltung am 13. Mai 2011 und anlässlich der Benennung der Hörsäle H und K im Hauptgebäude der Universität nach dem Sozialökonom Eduard Heimann (1889–1967) und dem Juristen Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936).
- N. F. Band 19** (2014) Auch an der Universität – Über den Beginn von Entrechtung und Vertreibung vor 80 Jahren. Reden der Zentralen Gedenkveranstaltung der Universität Hamburg im Rahmen der Reihe „Hamburg erinnert sich 2013“ am 8. April 2013.
- N. F. Band 20** (2015) Wilhelm Flitner (1889–1990) – ein Klassiker der Erziehungswissenschaft? Zur 125. Wiederkehr seines Geburtstags. Reden der Festveranstaltung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg am 22. Oktober 2014.
- N. F. Band 21** (2016) Die deutsch-griechischen Beziehungen im Bereich der Wissenschaft. Rede des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs Vassilios Skouris zur Eröffnung der Conference on Scientific Cooperation between Greece and Germany an der Universität Hamburg vom 5. bis 7. Februar 2015.
- N. F. Band 22** (2016) Kontinuität im Neubeginn. Reden der Zentralen Veranstaltung der Universität Hamburg am 6. November 2015 anlässlich des 70. Jahrestags ihrer Wiedereröffnung 1945.
- N. F. Band 23** (2016) Zum Gedenken an Gerhard Fezer (1938–2014). Reden der Akademischen Gedenkfeier der Fakultät für Rechtswissenschaft am 30. Oktober 2015.

Die Bände der *Neuen Folge* sind, soweit vorrätig, als Print-Ausgaben über den Buchhandel erhältlich oder bestellbar bei:

Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek  
Hamburg Carl von Ossietzky,  
Von-Melle-Park 3, 20146 Hamburg,  
Telefon: (040) 42838-7146, Fax: (040) 42838-3352,  
E-Mail: [order.hup@sub.uni-hamburg.de](mailto:order.hup@sub.uni-hamburg.de)

Sie können auch als Online-Dokumente auf den Webseiten des Verlags  
kostenlos – sogenannter *open access* – gelesen und heruntergeladen werden.  
<http://hup.sub.uni-hamburg.de/reihen/hamburger-universitaetsreden-neue-folge>



## IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archivierte. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (open access):

[http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP\\_HUR23\\_Fezer](http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_HUR23_Fezer)

**ISBN** 978-3-943423-37-2

**ISSN** 0438-4822

Gestaltung: Olga Sukhina, Johannes Kranz, UHH Abt. 2

Produktion der gedruckten Ausgabe:

Elbepartner, BuK! Breitschuh & Kock GmbH, Hamburg

© 2016 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und

Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

<http://hup.sub.uni-hamburg.de>



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG